**REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**Erlass der Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 22. Februar 2016 zur Bekämpfung des Dopings im Sport**

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, Artikel 20;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, Artikel 7;

Aufgrund des Dekrets vom 22. Februar 2016 zur Bekämpfung des Dopings im Sport, Artikel 5, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27 und 30;

Aufgrund des Gutachtens des Sportrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom …;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors vom …;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt, vom …;

Aufgrund der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, Artikel 3 §1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass die Dringlichkeit dadurch begründet ist, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft als Unterzeichnerin der Kopenhagener Erklärung zur Stützung des Welt-Anti-Doping-Codes verpflichtet ist, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 18. März 2016 vollständig mit dem Code und den internationalen Standards der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) in Einklang zu bringen; dass in Ermangelung dieser endgültigen Verabschiedung einer neuen, mit dem Code konformen Regelung bis zum 18. März 2016 die gesamte Deutschsprachige Gemeinschaft sich den Folgen gemäß Artikel 23.6 des Codes aussetzen würde, und zwar insbesondere der Tatsache, dass sie auf ihrem Gebiet keine internationalen Veranstaltungen mehr ausrichten darf, internationale Veranstaltungen absagen muss, oder aber auch dass die WADA-Akkreditierung für das mit der Analyse der Proben für die Deutschsprachige Gemeinschaft beauftragte Labor widerrufen wird; dass aus derartigen zu vermeidenden Folgen für die Deutschsprachige Gemeinschaft ein schwerwiegender und schwer wiedergutzumachender Schaden sowohl im Sportbereich als auch hinsichtlich ihres allgemeinen Ansehens in Belgien und im Ausland erwachsen könnte; dass insofern das Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses keinen Aufschub mehr duldet;

Auf Vorschlag des Ministers für Sport;

Nach Beratung,

Beschließt:

**KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1 -** §1 - Personenbezeichnungen im vorliegenden Erlass gelten für beide Geschlechter.

§2 - Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen in Artikel 3 des Dekrets gelten für die Ausführung dieses Erlasses folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Dekret“: das Dekret vom 22. Februar 2016 zur Bekämpfung des Dopings im Sport;

2. „Minister“: der für Sport zuständige Minister der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

3. „ NADO-DG“: die NADO der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

4. „Begleitperson“: die Person, die für die Begleitung des Kontrollarztes bei Dopingkontrollen zugelassen und ausgebildet ist.

**Art. 2 -** §1 - Im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Dopings im Sport kann der Minister einen Informations- und Präventionsplan entwickeln, im Rahmen dessen Aufklärungs-, Informations- und Präventionskampagnen durchgeführt werden und eine Kontaktstelle zur Unterstützung der Spitzensportler bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes eingerichtet wird.

Der Plan gemäß Absatz 1 ist auf folgende wesentliche Grundsätze gestützt:

1. Ziel der Dopingpräventionspolitik in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist einerseits die Wahrung der sportlichen Ethik und der Fairness im Sport und andererseits der Schutz der körperlichen und psychischen Gesundheit der Sportlerunabhängig von ihrem Leistungs- und/oder Wettkampfniveau,

2. die Handlungsgrundsätze, auf denen der Plan beruht, sind - nicht abschließend - folgende:

a) Einbeziehen des erziehungsorientierten, informativen und präventiven Ansatzes in die Erarbeitung, Anpassung und Umsetzung aller operativen Strategien zur Dopingbekämpfung,

b) Förderung der Mitwirkung der Sportbewegung und des Sportbereichs sowie der Bürger an den operativen Strategien zur Dopingprävention, gegebenenfalls auch über gleichzeitig ausgearbeitete und durchgeführte Sensibilisierungs- und Präventionskampagnen,

3. die Dopingprävention setzt die Einführung von Sensibilisierungsmaßnahmen voraus, die sich in Abhängigkeit von dem betreffenden Zielpublikum sowohl hinsichtlich des Trägers als auch des Inhalts unterscheiden können,

4. die Sensibilisierungs- und Dopingpräventionsmaßnahmen und -kampagnen können insbesondere als Fernseh- und Pressekampagnen, Informationsbroschüren, Internet-Webseiten ausgestaltet sein oder über die sozialen Medien vermittelt werden,

5. die Dopingprävention setzt ferner auf Antrag der Verantwortlichen von Sportorganisationen Hilfe und Unterstützung ihrer Vorgehensweisen im Zusammenhang mit der Dopingprävention voraus.

Der Minister kann die Sportorganisationen mit Präventionsaufgaben beauftragen.

§2 - Der Minister legt die Verbotsliste und ihre Aktualisierungen fest.

**Art. 3 -** Die gemäß dem Dekret und in Anwendung dieses Erlasses gesammelten und verarbeiteten Informationen dürfen nur den folgenden Adressaten und ausschließlich in dem für die Erreichung der jeweiligen nachfolgend aufgezählten spezifischen Ziele unbedingt notwendigen Maß übermittelt werden:

1. hinsichtlich der für die Planung und Durchführung der Dopingkontrollverfahren einschließlich des Einsatzes des biologischen Athletenpasses gemäß Artikel 16 §1 Absatz 2 des Dekrets gesammelten und verarbeiteten Informationen und Daten: die Verantwortlichen der NADO-DG oder die von ihr gemäß den Bestimmungen dieses Erlasses ordnungsgemäß beauftragten Verantwortlichen, die von der Regierung bestellten Kontrollärzte, die von der WADA akkreditierten oder anderweitig anerkannten Labore, der kontrollierte Sportler, seine nationale(n) und gegebenenfalls internationale(n) Sportorganisation(en), die anderen zuständigen belgischen Behörden für Dopingbekämpfung, die Veranstalter von großen Sportwettkämpfen und die WADA,

2. hinsichtlich der im Rahmen der Untersuchungsbefugnis der NADO-DG nach Artikel 10 des Dekrets gesammelten und verarbeiteten Informationen und Daten: der oder die Verantwortlichen der NADO-DG oder der oder die ordnungsgemäß von ihr beauftragten Verantwortlichen, der oder die von der Untersuchung betroffenen Sportler, der oder die Sportlerbetreuer des oder der von der Untersuchung betroffenen Sportlers, die entsprechende(n) nationale(n) und gegebenenfalls internationale(n) Sportorganisation(en), die anderen Anti-Doping-Organisationen einschließlich der anderen zuständigen belgischen Behörden für Dopingbekämpfung, die Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, die Polizeikräfte, die Justizdienststellen und die WADA,

3. hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Beantragung einer TUE gesammelten und verarbeiteten Informationen und Daten: der oder die Verantwortlichen der NADO-DG oder der oder die ordnungsgemäß von ihr beauftragten Verantwortlichen, die Mitglieder der TUE-Kommission, die gegebenenfalls zu Rate gezogenen medizinischen oder wissenschaftlichen Sachverständigen, der kontrollierte Sportler und sein behandelnder Arzt, die entsprechende(n) nationale(n) und gegebenenfalls internationale(n) Sportorganisation(en), die anderen zuständigen belgischen Behörden für Dopingbekämpfung, die Veranstalter von großen Sportwettkämpfen und die WADA,

4. hinsichtlich der Informationen über den Aufenthaltsort der nationalen Spitzensportler gemäß Artikel 23 des Dekrets: der oder die Verantwortlichen der NADO-DG oder der oder die ordnungsgemäß von ihr beauftragten Verantwortlichen, der jeweilige Spitzensportler und gegebenenfalls sein ordnungsgemäß beauftragter Teamverantwortlicher, der jeweilige von der Regierung für die Durchführung der Dopingkontrollen bestellte Kontrollarzt, die nationalen und internationalen Sportorganisationen, die anderen zuständigen belgischen Behörden für Dopingbekämpfung, die Veranstalter von großen Sportwettkämpfen und die WADA,

5. hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Ergebnisverwaltung gesammelten und verarbeiteten Informationen und Daten einschließlich der in Anwendung des Artikels 24 des Dekrets von den Sportorganisationen getroffenen Disziplinarentscheidungen: der oder die Verantwortlichen der NADO-DG oder der oder die ordnungsgemäß von ihr beauftragten Verantwortlichen, der (von den Ergebnissen seiner Dopingkontrollen) betroffene Spitzensportler, die nationalen und internationalen Sportorganisationen, die anderen zuständigen belgischen Behörden für Dopingbekämpfung, die Veranstalter von großen Sportwettkämpfen und die WADA.

Die Dauer der Aufbewahrung der gemäß dem Dekret und in Anwendung dieses Erlasses gesammelten und verarbeiteten Daten entspricht je nach Art der Daten derjenigen gemäß der Anlage A des Internationalen Standards zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen.

**Art. 4 -** Für die Zwecke der Dopingkontrollen gemäß Artikel 16 des Dekrets, der TUEs gemäß Artikel 12 des Dekrets, der Übermittlung der Informationen über den Aufenthaltsort gemäß Artikel 23 des Dekrets und der Entscheidungen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Artikel 24 des Dekrets sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben, mit denen bestimmte Verantwortliche gemäß Artikel 6 §§4-5, 17 §4, 22 §4, 29 §4 und 36 §5 beauftragt werden, kann die NADO-DG ein Zugangsrecht zum ADAMS-System gewähren. Wenn die jeweiligen Verantwortlichen auf dieser Basis Zugang zum ADAMS-System haben, handeln sie im Namen und im Auftrag der NADO-DG und/oder der TUE-Kommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter Einhaltung der technischen und organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen, die nach Maßgabe des Artikels 16 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in eine zu diesem Zweck mit der betreffenden Gemeinschaft getroffene bilaterale Vereinbarung integriert werden.

**KAPITEL 2 – MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN**

**Abschnitt 1 – Allgemeines**

**Art. 5 -** Die Sportler gemäß Artikel 12 §3 des Dekrets, die zu therapeutischen Zwecken verbotene Stoffe oder Methoden verwenden möchten oder müssen, beantragen eine TUE bei der TUE-Kommission nach Maßgabe des Artikels 11.

**Abschnitt 2 – Kommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft für medizinische Ausnahmegenehmigungen**

**Art. 6 -** §1 - Gemäß Artikel 12 §2 Absatz 2 des Dekrets besteht die TUE-Kommission aus drei Vollmitgliedern und drei Stellvertretern, wobei ein Vollmitglied und ein Stellvertreter allgemeine Erfahrung auf dem Gebiet der Versorgung und der Behandlung der Sportler mit Behinderung(en) aufweisen können.

Für ihre Bestellung müssen die Mitglieder (Vollmitglieder und Stellvertreter) der TUE-Kommission mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. über einen Doktortitel oder Masterabschluss in Medizin verfügen,

2. in einem Zeitraum von mindestens 6 Jahren ab Einreichung einer Bewerbung keine Disziplinarstrafe erhalten (haben) oder aus der Ärztekammer ausgeschlossen werden oder worden sein,

3. einen Auszug aus dem Strafregister (Muster 1) als Nachweis vorlegen, dass keine Verurteilung wegen Verbrechen oder Vergehen vorliegt,

4. sich durch Vorlage einer datierten und unterschriebenen privatrechtlichen Erklärung an Eides statt verpflichten, bei dem Verfahren der Beantragung und Erteilung der TUEs die Vertraulichkeit sowie die für die Bearbeitung der Akten notwendige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit strengstens zu wahren, indem gegebenenfalls die Bearbeitung einer Akte abgelehnt wird, für die bei dem Mitglied die Vermutung bestehen könnte, dass die hinlänglichen Unabhängigkeits- und Unparteilichkeitsgarantien nicht vorliegen,

5. außer, wenn die Rücknahme auf ihren Antrag hin erfolgt ist, nicht Gegenstand einer Entscheidung über die Rücknahme der Bestellung in den fünf Jahren vor dem Jahr des neuen Bestellungsantrags gewesen sein,

6. über eine spezifische Erfahrung auf dem Gebiet der Versorgung und der medizinischen Behandlung der Sportler sowie über praktische Erfahrung in der klinischen und Sportmedizin verfügen.

§2 - Die Mitglieder der TUE-Kommission werden vom Minister für eine Dauer von vier Jahren nach einem von der NADO-DG durchgeführten Bewerbungsverfahren bestellt.

Das Bewerbungsverfahren wird insbesondere in mindestens einem belgischen und/oder deutschen schriftlichen Presseerzeugnis veröffentlicht.

Die Bewerber, die die Auswahlkriterien gemäß §1 erfüllen, werden in Abhängigkeit von der Qualität ihrer Bewerbung, deren Kriterien in dem Bewerbungsverfahren veröffentlicht werden, klassifiziert.

Unbeschadet des §1 Absatz 1 werden die drei besten Bewerber vom Minister als Vollmitglieder bestellt.

Unbeschadet des §1 Absatz 1 werden die an vierter bis sechster Stelle gereihten Bewerber vom Minister als Stellvertreter bestellt.

Die nicht berücksichtigen Bewerbungen bleiben vier Jahre gültig und bilden eine Einstellungsreserve für den Fall der Entlassung oder des Rücktritts der bestellten Mitglieder.

§3 - Die Amtszeit der Mitglieder der TUE-Kommission kann vom Minister jeweils für vier Jahre erneuert werden.

Die Amtszeit der Mitglieder der TUE-Kommission wird auf Antrag an die NADO-DG mindestens drei Monate vor Ablauf der laufenden Amtszeit erneuert.

Dem Antrag auf Erneuerung der Amtszeit sind beizufügen:

1. eine aktualisierte Bescheinigung der Ärztekammer über das Nichtverhängen einer Disziplinarstrafe seit mindestens 6 Jahren,

2. ein Auszug aus dem Strafregister (Muster 1) als Nachweis, dass keine Verurteilung wegen Verbrechen oder Vergehen vorliegt.

§4 - Um eine den Kriterien des §1 entsprechende Zusammenstellung sicherzustellen, kann der Minister ebenfalls Mitglieder unter den Mitgliedern einer anderen belgischen TUE-Kommission bestellen, die die Voraussetzungen des §1 erfüllen.

Gemäß Artikel 12 §2 Absatz 5 des Dekrets können die Modalitäten zur Umsetzung dieses Paragrafen in einer bilateralen Vereinbarung geregelt werden, die hierzu mit der betreffenden Gemeinschaft getroffen wird.

§5 - Das Sekretariat der TUE-Kommission wird durch einen Verantwortlichen der NADO-DG sichergestellt, der über einen Doktortitel oder einen Masterabschluss in Medizin verfügt.

Zur Sicherstellung der Funktionsweise des Sekretariats kann der Minister Verantwortliche einer anderen belgischen TUE-Kommission mit bestimmen Aufgaben beauftragen.

Gemäß Artikel 12 §2 Absatz 5 des Dekrets können die Modalitäten zur Umsetzung dieses Paragrafen in einer bilateralen Vereinbarung geregelt werden, die hierzu mit der betreffenden Gemeinschaft getroffen wird.

**Art. 7 -** Die TUE-Kommission erlässt eine der Zustimmung des Ministers unterliegende Geschäftsordnung und wendet sie an.

Die Geschäftsordnung der TUE-Kommission enthält die folgenden wesentlichen Regelungen:

1. der Sitz und das Sekretariat der TUE-Kommission befinden sich in den Räumen des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1, 4700 Eupen (Postanschrift),

2. bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe sind die Mitglieder der TUE-Kommission strengster Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet. Im Zusammenhang mit der Aktenprüfung tragen sie den Grundsätzen der Sachlichkeit und der Gleichbehandlung Rechnung. Gegebenenfalls lehnen sie die Bearbeitung einer Akte ab, wenn bei dem betreffenden Mitglied die Vermutung bestehen könnte, dass die hinlänglichen Unabhängigkeits- und Unparteilichkeitsgarantien nicht vorliegen,

3. der Vorsitzende der TUE-Kommission ist das Vollmitglied, dass innerhalb der Kommission von allen Vollmitgliedern und Stellvertretern bestellt wird und die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird das ältere Mitglied als Vorstand der TUE-Kommission bestellt,

4. das Sekretariat der TUE-Kommission ist mit den Verwaltungsaufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen im Zusammenhang mit den TUEs, insbesondere mit der Entgegennahme der TUE-Anträge, deren Weiterleitung an die Mitglieder der TUE-Kommission, dem Verfassen eines Entscheidungsentwurfs, dem endgültigen Verfassen der Entscheidungen der TUE-Kommission und dem Schriftverkehr mit den Sportlern, den Sportorganisationen und der WADA beauftragt,

5. die TUE-Anträge werden den drei Vollmitgliedern der TUE-Kommission vorgelegt. Im Falle eines Interessenkonflikts oder bei sonstiger Verhinderung wird das betreffende Vollmitglied durch einen der drei Stellvertreter ersetzt,

6. wenn eine TUE von einem Sportler mit Behinderung beantragt wird, muss von den drei Mitgliedern der TUE-Kommission, die über den Antrag befinden, mindestens eines über allgemeine Erfahrung auf dem Gebiet der Versorgung und der Behandlung von Sportlern mit Behinderung(en) oder über spezifische Erfahrung auf dem Gebiet der besonderen Behinderung(en) des Sportlers verfügen,

7. die TUE-Kommission entscheidet in einem schriftlichen Verfahren mit Stimmenmehrheit der Mitglieder,

8. der Vorsitzende kann von sich aus oder auf Antrag eines der Mitglieder eine oder mehrere Stellungnahmen beliebiger, ihm geeignet erscheinender medizinischer oder wissenschaftlicher Sachverständiger einholen,

9. die Entscheidungen der TUE-Kommission sind begründet und datiert und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der TUE-Kommission unterschrieben.

Diese Geschäftsordnung entspricht den Bestimmungen der Anlage II des UNESCO-Übereinkommens sowie den Bestimmungen des internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen.

**Art. 8 -** Die TUE-Kommission übermittelt der NADO-DG jährlich bis zum 31. März einen Tätigkeitsbericht mit anonymisierten Angaben und unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht über die Anzahl der bearbeiteten Akten und der genehmigten TUEs sowie über die Anzahl und die Gründe der Ablehnungen.

**Art. 9 -** Die Vergütung der Mitglieder der TUE-Kommission erfolgt gemäß den Bestimmungen des Erlasses der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Für die gemäß Artikel 6 §4 bestellten Mitglieder wird die Vergütung in einer hierzu mit der betreffenden Gemeinschaft getroffenen bilateralen Vereinbarung festgelegt.

**Art. 10 -** Die Vergütung der von der TUE-Kommission zu Rate gezogenen medizinischen oder wissenschaftlichen Sachverständigen in Anwendung des Artikels 12 §4 Absatz 2 des Dekrets erfolgt gemäß den Bestimmungen des Erlasses der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Sachverständigen gemäß Absatz 1 unterliegen einer strikten Schweigepflicht. Sie führen ihre Aufgaben nach Maßgabe der Anweisungen der Mitglieder der TUE-Kommission und unter deren Verantwortung durch.

**Abschnitt 3 – Antragsverfahren hinsichtlich einer medizinischen Ausnahmegenehmigung**

**Art. 11 -** Gemäß Artikel 12 §§3 und 6 des Dekrets läuft das Antragsverfahren hinsichtlich einer TUE wie folgt ab:

1. der Antrag auf TUE wird vom Sportler per Post, per E-Mail oder über ADAMS beim Sekretariat der TUE-Kommission eingereicht,

2. der Antrag wird mit dem Antragsvordruck eingereicht, dessen Muster von der NADO-DG gemäß Anlage II des UNESCO-Übereinkommens und TUE-Vordrucksmuster nach dem internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen festgelegt ist. Dieses Muster enthält:

a) eine Information für den Sportler über die Art und Weise, wie seine personenbezogenen, auch medizinischen Daten verarbeitet werden,

b) eine Rubrik für die Krankengeschichte des Sportlers, aus der zumindest die Ergebnisse der medizinischen Untersuchungen, Laboranalysen oder medizinischen bildgebenden Verfahren im Zusammenhang mit dem Antrag hervorgehen,

c) unterschiedliche Rubriken für die Angabe der Dosierung, der Häufigkeit, der Darreichungsform und -dauer des grundsätzlich verbotenen Stoffs,

d) eine Rubrik, in der der behandelnde Arzt bescheinigen kann, dass die angegebene Behandlung medizinisch geeignet ist und dass die Verwendung eines alternativen Arzneimittels/alternativer Arzneimittel, die nicht in der Verbotsliste enthalten sind, für die beschriebene Krankheitsbehandlung nicht geeignet wäre,

3. der Antragsvordruck ist vom Sportler ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterschrieben,

4. der Antrag:

a) ist bei nationalen Spitzensportlern - außer in einem der Fälle gemäß Unterabsatz 2 - spätestens 30 Tage vor der Trainingsphase, der Wettkampfveranstaltung oder dem Wettkampf, für die/den die TUE beantragt wird, einzureichen,

b) kann bei Amateursportlern - außer in einem der Fälle gemäß Unterabsatz 2 - rückwirkend innerhalb von 15 Werktagen ab Eingang der Post der NADO-DG mit der Mitteilung über diese Möglichkeit eingereicht werden.

Ausnahmsweise und vorbehaltlich des Unterabsatzes 1 kann eine TUE rückwirkend innerhalb von maximal 30 Tagen ab Mitteilung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses in einem der folgenden Fälle beantragt werden:

a) wenn der verbotene Stoff oder die verbotene Methode in einem medizinischen Notfall oder für die Behandlung eines akuten Krankheitsbildes eingesetzt wurde und dies durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird,

b) unter außergewöhnlichen Umständen, die vom Sportler ordnungsgemäß begründet und von der TUE-Kommission akzeptiert werden, aufgrund einer diesbezüglich spezifisch begründeten Entscheidung, wenn nicht ausreichend Zeit oder Möglichkeiten bestanden, für den nationalen Sportler einen Antrag vor dem Dopingkontrollverfahren vorzulegen oder für die TUE-Kommission einen solchen Antrag zu prüfen,

c) aus Billigkeitsgründen vorbehaltlich der schriftlichen Genehmigung der WADA und der TUE-Kommission.

Bei Amateursportlern kann der Antrag auf Anwendung des vorhergehenden Unterabsatzes im Rahmen der Anwendung des Artikels 24 des Dekrets formalisiert werden, wenn der betreffende Sportler vor der Sportorganisation, bei der er Mitglied ist, geladen oder vorstellig wird,

5. in dem Antrag sind ebenfalls angegeben:

a) das Bestehen anderer, vorhergehend vom Sportler eingereichter TUE-Anträge,

b) der oder die in diesem oder in diesen vorherigen Anträgen aufgeführten Stoffe,

c) die Identität der Anti-Doping-Organisation(en), bei der/denen dieser oder diese vorherigen Anträge eingereicht worden ist/sind,

d) die frühere(n), von der oder den betreffenden Anti-Doping-Organisationen zu einem TUE-Antrag erlassene(n) Entscheidung(en).

Die TUE-Kommission erklärt die TUE-Anträge für unzulässig, deren Begründung identisch ist mit derjenigen eines früheren Antrags für denselben Zeitraum bei einer anderen Anti-Doping-Organisation.

**Abschnitt 4 – Verfahren zur Erteilung der Genehmigung**

**Art. 12 -** Das Sekretariat der TUE-Kommission prüft den TUE-Antrag auf Vollständigkeit innerhalb von 3 Werktagen ab Eingang.

In Anwendung der Frist gemäß dem vorigen Absatz und innerhalb dieser Frist kann das Sekretariat der TUE-Kommission gemäß Artikel 11 vom Sportler alle zusätzlichen Elemente oder Dokumente anfordern, um den TUE-Antrag zu ergänzen.

Der Sportler verfügt über 5 Werktage ab Eingang der Aufforderung des Sekretariats der TUE-Kommission, um diesem per Post oder per E-Mail das oder die Elemente und/oder das/die zusätzlichen Dokumente gemäß dem vorigen Abschnitt bereitzustellen.

Wenn der Sportler das oder die zusätzlichen angeforderten Elemente und/oder das oder die zusätzlichen angeforderten Dokumente nicht innerhalb der Frist gemäß dem vorigen Absatz vorlegt, wird der TUE-Antrag von dem Sekretariat der TUE-Kommission als unzulässig angesehen, das den Sportler per Post oder per E-Mail darüber informiert.

Sobald der TUE-Antrag als vollständig angesehen wird, übermittelt ihn das Sekretariat der TUE-Kommission am selben Tag gemäß Artikel 11 und nach etwaiger Anwendung der Absätze 2 und 3 den Mitgliedern der TUE-Kommission zur Prüfung und Entscheidung.

**Art. 13 -** §1 - Das Sekretariat der TUE-Kommission übermittelt dem betreffenden Sportler die Entscheidung der TUE-Kommission per Einschreiben und per E-Mail innerhalb von 15 Werktagen ab Eingang des vollständigen TUE-Antrags gemäß Artikel 12 Absatz 5.

Gemäß Artikel 11 wird eine Kopie der Entscheidung dem behandelnden Arzt des Sportlers übermittelt, der diesem geholfen hat, seinen TUE-Antrag auszufüllen.

Die Entscheidung der TUE-Kommission wird unter Einhaltung der Anlage II des UNESCO-Übereinkommens sowie den Bestimmungen des internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen getroffen.

§2 - Wenn die TUE-Kommission beschließt, dem Sportler die TUE nach Maßgabe des Artikels 9 Nummer 9 des Dekrets zu erteilen, ist diese den an den betreffenden Sportler gerichteten Schreiben gemäß §1 beizufügen.

Die NADO-DG legt das TUE-Muster in Einklang mit der Anlage II des UNESCO-Übereinkommens sowie den Bestimmungen des internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen fest.

In der TUE sind auf jeden Fall angegeben:

1. die Identität des betreffenden Sportlers, seine Sportdisziplin und der Sportfachverband, bei dem er Mitglied ist,

2. die Bezeichnung des Stoffes und/oder der Methode, die von der TUE-Kommission nach Maßgabe des Artikels 3 Nummer 9 des Dekretes als therapeutisch begründet angesehen worden sind,

3. die Dosierung, die Häufigkeit, die Darreichungsform des Stoffes und/oder der Methode gemäß Nummer 2 sowie die Dauer der Gültigkeit der TUE und jede etwaige Bedingung, der die TUE unterliegt.

Ferner gibt das Sekretariat der TUE-Kommission die Angaben gemäß dem vorigen Absatz in die ADAMS-Datenbank ein oder veranlasst diese Eingabe gemäß Artikel 4, um die WADA und die anderen Anti-Doping-Organisationen entsprechend zu informieren.

§3 - Wenn die TUE-Kommission beschließt, dem Sportler die TUE zu verweigern, ist die Entscheidung nach Maßgabe des Artikels 3 Nummer 9 des Dekrets rechtlich und faktisch zu begründen.

Ferner gibt das Sekretariat der TUE-Kommission die folgenden Angaben in die ADAMS-Datenbank ein oder veranlasst diese Eingabe gemäß Artikel 4, um die WADA und die anderen Anti-Doping-Organisationen entsprechend zu informieren:

1. die Identität des betreffenden Sportlers, seine Sportdisziplin und der Sportfachverband, bei dem er Mitglied ist,

2. die Bezeichnung des Stoffes und/oder der Methode, die von der TUE-Kommission nach Maßgabe des Artikels 3 Nummer 9 des Dekretes nicht als therapeutisch begründet angesehen worden sind,

3. die Begründung der Ablehnungsentscheidung einschließlich der rechtlichen und faktischen Gründe.

§4 - Gemäß Artikel 4.4.9 des Codes ist die Überschreitung der Frist gemäß §1 Absatz 1 einer von der TUE-Kommission gemäß §3 erlassenen Ablehnungsentscheidung gleichzusetzen.

§5 - Der Sportler kann gegen die Ablehnungsentscheidung gemäß §3 Absatz 1 oder im Falle der Anwendung des §4 rechtlich vorgehen. Die Beschwerde ist per Einschreiben an das Sekretariat der TUE-Kommission innerhalb von maximal 15 Tagen ab Datum des Eingangs des Einschreibens nach §1 Absatz 1 oder ab dem Tag, der auf den Fristablauf gemäß §1 Absatz 1 folgt, einzureichen.

Zusätzlich zur Einhaltung der Frist gemäß dem vorigen Absatz hängt die Zulässigkeit der Beschwerde von den folgenden weiteren Bedingungen ab:

1. Angabe der angefochtenen Entscheidung,

2. Beschreibung des Gegenstandes und der rechtlichen und faktischen Gründe der Beschwerde,

3. Angabe und Beschreibung des Vorliegens eines neuen Elements im Vergleich zu dem Zeitpunkt, zu dem der ursprüngliche Antrag in Anwendung des Artikels 12 Absatz 5 als vollständig angesehen wurde,

4. Beifügen jeglichen etwaigen ärztlichen Attests, das der ursprünglichen Akte nicht beigefügt war und nach Maßgabe des Artikels 3 Nummer 9 des Dekrets die Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung der TUE-Kommission rechtfertigen könnte.

§6 - Im Beschwerdeverfahren ist die Zusammensetzung der TUE-Kommission vollkommen anders als für die erstinstanzliche Entscheidung.

Wenn die TUE-Kommission beschließt, dem Sportler die TUE zu verweigern, ist die Entscheidung nach Maßgabe des Artikels 3 Nummer 9 des Dekrets rechtlich und faktisch zu begründen.

Die Entscheidung gemäß dem vorigen Absatz wird dem Sportler per Einschreiben und per E-Mail innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum der Beschwerdeeinlegung gemäß §5 zugestellt.

§7 - Gemäß Artikel 4.4.9 des Codes ist die Überschreitung der Frist gemäß §6 Absatz 3 einer von der TUE-Kommission erlassenen ablehnenden Beschwerdeentscheidung gleichzusetzen.

§8 - Unbeschadet des §5 kann die WADA gemäß Artikel 4.4.6 des Codes jederzeit eine TUE-Entscheidung entweder von sich aus oder auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Sportlers oder seines Sportfachverbands prüfen.

Wenn die von der WADA geprüfte TUE-Entscheidung die Kriterien des internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen erfüllt, kommt die WADA nicht auf diese Entscheidung zurück.

Wenn die von der WADA geprüfte TUE-Entscheidung die Kriterien des internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen nicht erfüllt, hebt die WADA diese Entscheidung auf.

Gemäß Artikel 4.4.8 des Codes kann der betreffende Sportler, die NADO-DG und/oder der betreffende internationale Sportfachverband beim TAS einen Rechtsbehelf gegen jede Entscheidung der WADA über die Aufhebung einer in Anwendung des vorigen Absatzes erlassenen TUE-Entscheidung einlegen.

§9 - Gemäß Artikel 4.4.7 des Codes kann der betreffende Sportler und/oder die NADO-DG unbeschadet der §§5 und 8 beim TAS einen Rechtsbehelf gegen jede TUE-Entscheidung einlegen, die in Anwendung des §8 Absatz 2 von einem internationalen Sportfachverband oder einer NADO, die sich bereit erklärt hat, einen TUE-Antrag für einen internationalen Sportfachverband zu prüfen, erlassen und nicht von der WADA geprüft oder von der WADA geprüft, aber nicht aufgehoben wurde.

**Art. 14 -** Im Rahmen der Prüfung eines TUE-Antrags oder einer Beschwerde gegen eine Entscheidung über die Ablehnung eines TUE-Antrags kann die TUE-Kommission in Anwendung dieses Abschnitts verlangen, dass alle zusätzlichen und als sinnvoll erachteten Prüfungen, Recherchen und/oder bildgebenden Untersuchungen durchgeführt werden.

Diese zusätzlichen Prüfungen, Recherchen und Untersuchungen werden auf Kosten des Sportlers durchgeführt. Sie setzen die Fristen gemäß Artikel 13 §1 Absatz 1 und §6 Absatz 3 für die Dauer ihrer Durchführung aus.

**Art. 15 -** Eine TUE kann von der TUE-Kommission aufgehoben werden, wenn der Sportler in den ihm vorab mitgeteilten Fristen die etwaige(n) Bedingung(en) nicht einhält, der/denen die TUE unterliegt.

Die Entscheidungen über die Aufhebung einer TUE wird dem Sportler vom Sekretariat der TUE-Kommission zugestellt.

Die Entscheidung gemäß dem vorigen Absatz enthält zumindest:

1. die Identität des betreffenden Sportlers, seine Sportdisziplin und der Sportfachverband, bei dem er Mitglied ist,

2. die Bezeichnung des Stoffes und/oder der Methode, für die eine TUE von der TUE-Kommission nach Maßgabe des Artikels 3 Nummer 9 des Dekretes erteilt wurde,

3. die Begründung der Entscheidung über die Ablehnung der TUE einschließlich der rechtlichen und faktischen Gründe.

Ferner gibt das Sekretariat der TUE-Kommission die Angaben gemäß dem vorigen Absatz in die ADAMS-Datenbank ein oder veranlasst diese Eingabe gemäß Artikel 4, um die WADA und die anderen Anti-Doping-Organisationen entsprechend zu informieren.

Die Aufhebung einer TUE wird wirksam ab dem Tag, der auf die Zustellung der Aufhebungsentscheidung der TUE-Kommission gemäß Absatz 2 folgt.

**KAPITEL 3 – DOPINGKONTROLLVERFAHREN UND UNTERSUCHUNGEN**

**Abschnitt 1 – Gerichtspolizeioffiziere**

**Art. 16 -** Der Minister bestellt gemäß Artikel 3 Nummer 42 des Dekrets die vereidigten Verantwortlichen und Mitarbeiter der NADO-DG als zugelassene Gerichtspolizeioffiziere.

**Abschnitt 2 – Kontrollärzte**

**Art. 17 -** §1 - Der Minister bestellt die Kontrollärzte gemäß Artikel 16 des Dekrets nach Bekanntmachung eines Bewerbungsverfahrens durch die NADO-DG unter den Bedingungen und nach Maßgabe des Verfahrens gemäß §3.

Für die Bestellung als Kontrollarzt muss der Bewerber mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. an dem von der NADO-DG bekannt gegebenen und durchgeführten Bewerbungsverfahren gemäß §1 in der vorgesehenen Frist und gegebenenfalls in der vorgesehenen Form teilnehmen,

2. über einen Doktortitel oder Masterabschluss in Medizin verfügen und den Nachweis bei Bewerbungsabgabe in Form einer Kopie des Diploms oder des Masterabschlusses erbringen,

3. in einem Zeitraum von mindestens 6 Jahren ab Einreichung einer Bewerbung keine Disziplinarstrafe erhalten (haben) oder aus der Ärztekammer ausgeschlossen werden oder worden sein und den Nachweis bei Bewerbungsabgabe in Form einer datierten und unterschriebenen Bescheinigung der Ärztekammer,

4. der Bewerbung einen Auszug aus dem Strafregister (Muster 2) als Nachweis beifügen, dass keine Verurteilung wegen Verbrechen oder Vergehen vorliegt,

5. in der Bewerbung jegliche etwaige private oder berufliche Verbindung zu einer/einem oder mehreren Sportlern, Sportorganisationen, Veranstaltern von Wettkämpfen und/oder Einzelwettkämpfen angeben,

6. sich durch Vorlage einer der Bewerbung beigefügten, datierten und unterschriebenen privatrechtlichen Erklärung an Eides statt verpflichten, bei dem Kontrollverfahren die Vertraulichkeit sowie die für die Dopingkontrollverfahren notwendige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit strengstens zu wahren, indem gegebenenfalls die Kontrolle eines Sportlers abgelehnt wird, für den bei dem Kontrollarzt die Vermutung bestehen könnte, dass die hinlänglichen Unabgängigkeits- und Unparteilichkeitsgarantien nicht vorliegen,

7. außer, wenn die Rücknahme auf ihren Antrag hin erfolgt ist, nicht Gegenstand einer Entscheidung über die Rücknahme der Eigenschaft als Kontrollarzt in den fünf Jahren vor dem Jahr der Bewerbung.

Die NADO-DG empfängt die Bewerbungen und prüft, ob die Voraussetzungen gemäß den Nummern 1 bis 7 erfüllt sind.

Die nach Ablauf der Frist gemäß Nummer 1 eingereichten Bewerbungen sind unzulässig.

Im Rahmen der Überprüfung gemäß Absatz 3 kann die NADO-DG von dem Bewerber per E-Mail oder per Post in einer Frist von 10 Tagen ab Aufforderung alle Dokumente anfordern, durch welche die Bewerbung anerkanntermaßen ergänzt werden kann.

Wenn der Bewerber das oder die angeforderten ergänzenden Dokumente nicht in der zehntägigen Frist gemäß dem vorigen Absatz vorlegt, wird die Bewerbung unzulässig.

§2 - Wenn die Voraussetzungen gemäß §1 Absatz 2 Nummern 1 bis 7 erfüllt sind, setzt die NADO-DG den Bewerber auf dem normalen Postweg und per E-Mail davon in Kenntnis.

In den Mitteilungen gemäß dem vorigen Absatz wird ferner die Verpflichtung des Bewerbers aufgeführt, an einer ersten, von der NADO-DG oder von einer anderen belgischen oder ausländischen NADO durchgeführten Ausbildung teilzunehmen, die eine theoretische und eine praktische Prüfung umfasst.

Die theoretische Prüfung gemäß dem vorigen Absatz bezieht sich auf die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gültigen Rechtsvorschriften zur Dopingbekämpfung.

Die praktische Prüfung gemäß Absatz 2 besteht einerseits und zunächst darin, als Beobachter bei der Durchführung mindestens zweier Dopingkontrollen durch einen Kontrollarzt der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer anderen Gemeinschaft zugegen zu sein und andererseits und zweitens darin, selbst unter der Aufsicht eines Kontrollarztes der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer anderen Gemeinschaft eine Dopingkontrolle durchzuführen.

Die theoretische und praktische Prüfung muss es dem Bewerber ermöglichen, die Anforderungen bezüglich der Phase der Probenahme zufriedenstellend zu kennen und zu bewältigen.

§3 - Das Bewerbungsverfahren gemäß §1 wird insbesondere in einem belgischen und/oder deutschen schriftlichen Presseerzeugnis veröffentlicht.

Die Bewerber, die die Voraussetzungen gemäß §1 Absatz 2 Nummern 1 bis 7 erfüllen und die theoretische und praktische Prüfung der Erstausbildung gemäß §2 Absatz 2 bestehen, werden in Abhängigkeit von ihrer Verfügbarkeit und der Qualität ihrer Bewerbung, deren Kriterien in dem Bewerbungsverfahren erläutert sind, sortiert.

Der Minister bestellt als Kontrollärzte für die Dauer von zwei Jahren die am besten positionierten Bewerber in Anwendung des vorigen Absatzes im Rahmen der Anzahl der zu besetzenden Stellen.

Die bestellten Kontrollärzte erhalten einen Ausweis zur Angabe der Gültigkeitsdauer ihrer Bestellung.

Sofern die theoretische und praktische Prüfung gemäß §2 Absatz 2 bestanden ist, bleiben die nicht erfolgreichen Bewerbungen gültig und bilden eine Einstellungsreserve für die Dauer von zwei Jahren für den Fall, dass in diesem Zeitraum Kontrollarztstellen zu besetzen sein sollten.

§4 - Der Minister kann als Kontrollarzt einen oder mehrere Kontrollärzte der NADO einer anderen Gemeinschaft nach Maßgabe des §1 Absatz 2 bestellen.

Gemäß Artikel 16 §2 Absatz 2 des Dekrets können die Modalitäten der Bestellung sowie gegebenenfalls die sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Paragrafen in einer bilateralen Vereinbarung geregelt werden, die hierzu mit der betreffenden Gemeinschaft getroffen wird.

§5 - Die Bestellung eines Kontrollarztes kann jeweils für zwei Jahre unter Einhaltung der folgenden Bedingungen verlängert werden:

1. die Verlängerung seiner Bestellung auf dem normalen Postweg oder per E-Mail bei der NADO-DG spätestens 30 Tage vor dem Ablauf der aktuellen Bestellung beantragen,

2. dem Antrag auf Verlängerung der Bestellung eine datierte und von der Ärztekammer unterschriebene Bescheinigung neueren Datums zur Bestätigung beifügen, dass seit mindestens 6 Jahren keine Disziplinarstrafe verhängt worden ist bzw. kein Ausschluss aus der Ärztekammer erfolgt ist,

3. dem Antrag auf Verlängerung der Bestellung einen Auszug aus dem Strafregister (Muster 2) als Nachweis beifügen, dass keine Verurteilung wegen Verbrechen oder Vergehen vorliegt,

4. in dem Antrag auf Verlängerung der Bestellung jegliche etwaige private oder berufliche Verbindung zu einer/einem oder mehreren Sportler, Sportorganisationen, Veranstaltern von Wettkämpfen und/oder Einzelwettkämpfen angeben,

5. sich durch Vorlage einer neuen datierten, unterschriebenen, dem Antrag auf Verlängerung der Bestellung beigefügten privatrechtlichen Erklärung an Eides statt verpflichten, bei dem Kontrollverfahren die Vertraulichkeit sowie die für die Dopingkontrollverfahren notwendige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit strengstens zu wahren, indem gegebenenfalls die Kontrolle eines Sportler abgelehnt wird, für den bei dem Kontrollarzt die Vermutung bestehen könnte, dass die hinlänglichen Unabhängigkeits- und Unparteilichkeitsgarantien nicht vorliegen.

Die Überschreitung der Frist gemäß Nummer 1 hindert einen zuvor bestellten Kontrollarzt nicht daran, gemäß dem Verfahren nach §1 an einem neuen Bewerbungsverfahren teilzunehmen.

Bei Anwendung eines oder mehrerer der vorigen Absätze kann der zuvor bestellte Kontrollarzt einen Antrag auf Befreiung von der Erstausbildung gemäß §2 Absatz 2 stellen.

Die Befreiung gemäß dem vorigen Absatz wird automatisch von der NADO-DG erteilt, außer wenn die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gültigen Antidopingvorschriften wesentliche Änderungen erfahren haben.

§6 - Im Anschluss an das Verfahren gemäß §7 kann der Minister beschließen, die Bestellung als Kontrollarzt aus einem oder mehreren der folgenden Gründe zu entziehen:

1. der Kontrollarzt erfüllt eine der Bedingungen gemäß §1 Absatz 2 Nummern 3 bis 6 nicht mehr,

2. der Kontrollarzt ist für einen Zeitraum von 6 Monaten nicht verfügbar gewesen, um mehr als die Hälfte der beantragten und ihm ordnungsgemäß von der NADO-DG mitgeteilten Dopingkontrollen durchzuführen,

3. der Kontrollarzt hat außer bei höherer Gewalt, deren Nachweis ihm obliegt, nicht an der jährlichen, von der NADO-DG oder von einer anderen belgischen oder ausländischen NADO veranstalteten Sitzung teilgenommen,

4. der Kontrollarzt hat die Bestimmungen des Dekrets oder dieses Erlasses schwerwiegend oder wiederholt verletzt,

5. der Kontrollarzt bittet selbst darum auf dem normalen Postweg oder per E-Mail an die NADO-DG.

§7 - Auf Vorschlag der NADO-DG teilt der Minister dem betreffenden Kontrollarzt per Einschreiben seine Absicht mit, ihm die Bestellung als Kontrollarzt zu entziehen, und informiert ihn über den oder die Gründe, auf die sich seine Absicht stützt.

Der Kontrollarzt kann innerhalb von 30 Tagen ab Datum des Absendens des Einschreibens gemäß Absatz 1 etwaige Stellungnahmen oder schriftliche Begründungen geltend machen sowie gegebenenfalls eine Anhörung durch die NADO-DG beantragen.

Der Minister erlässt eine begründete Entscheidung und stellt sie dem Betreffenden per Einschreiben entweder nach Überschreitung der Frist gemäß dem vorigen Absatz oder nach Eingang der Stellungnahme der NADO-DG zu, wenn der Kontrollarzt von einem seiner Rechte gemäß demselben Absatz Gebrauch gemacht hat.

**Art. 18 -** Die Vergütung der Kontrollärzte erfolgt gemäß den Bestimmungen des Erlasses der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Für die gemäß Artikel 17 §4 bestellten Kontrollärzte wird die Vergütung in einer hierzu mit der betreffenden Gemeinschaft getroffenen bilateralen Vereinbarung geregelt.

**Abschnitt 3 – Begleitpersonen**

**Art 19. -** §1 - Die NADO-DG bestellt Begleitpersonen für die Begleitung der Kontrollärzte und die Beaufsichtigung der Sportler bei Dopingkontrollverfahren gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5 dieses Kapitels und unter Einhaltung der Anforderungen des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen.

Die Beaufsichtigung gemäß dem vorigen Absatz beginnt mit der Mitteilung der Dopingkontrolle an den Sportler und endet nach der tatsächlichen Probenahme.

Für die Bestellung als Begleitperson muss der Bewerber zumindest die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. volljährig und rechtsfähig sein,

2. an einem von der NADO-DG bekannt gegebenen und durchgeführten Bewerbungsverfahren in der vorgesehenen Frist und gegebenenfalls in der darin vorgesehenen Form teilnehmen,

3. der Bewerbung einen Auszug aus dem Strafregister (Muster 2) als Nachweis beifügen, dass keine Verurteilung wegen Verbrechen oder Vergehen vorliegt,

4. in der Bewerbung jegliche etwaige private oder berufliche Verbindung zu einer/einem oder mehreren Sportlern, Sportorganisationen, Veranstaltern von Wettkämpfen und/oder Einzelwettkämpfen angeben,

5. sich durch Vorlage einer datierten und unterschriebenen privatrechtlichen Erklärung an Eides statt verpflichten, bei dem Kontrollverfahren die Vertraulichkeit sowie die für die Dopingkontrollverfahren notwendige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit strengstens zu wahren, indem gegebenenfalls das Assistieren eines Kontrollarztes bei der Dopingkontrolle eines Sportler abgelehnt wird, für den bei der Begleitperson die Vermutung bestehen könnte, dass die hinlänglichen Unabgängigkeits- und Unparteilichkeitsgarantien nicht vorliegen,

6. außer, wenn die Rücknahme auf ihren Antrag hin erfolgt ist, nicht Gegenstand einer Entscheidung über die Rücknahme der Eigenschaft als Begleitperson in den fünf Jahren vor dem Jahr der Bewerbung,

7. in der Bewerbung und im Rahmen seiner Aufgaben eine beträchtliche zeitliche Verfügbarkeit einschließlich eventuell am Abend, an Feiertagen, samstags und sonntags angeben und sich verpflichten, diese zu wahren.

Die NADO-DG empfängt die Bewerbungen und prüft, ob die Voraussetzungen gemäß den Nummern 1 bis 7 erfüllt sind.

Die nach Ablauf der Frist gemäß Nummer 2 eingereichten Bewerbungen sind unzulässig.

Im Rahmen der Überprüfung gemäß Absatz 4 kann die NADO-DG von dem Bewerber per E-Mail oder per Post in einer Frist von 10 Tagen ab Aufforderung alle Dokumente anfordern, durch welche die Bewerbung anerkanntermaßen ergänzt werden kann.

Wenn der Bewerber das oder die angeforderten ergänzenden Dokumente nicht in der zehntägigen Frist gemäß dem vorigen Absatz vorlegt, wird die Bewerbung unzulässig.

§2 - Wenn die Voraussetzungen gemäß §1 Absatz 3 Nummern 1 bis 7 erfüllt sind, setzt die NADO-DG den Bewerber auf dem normalen Postweg davon in Kenntnis.

In den Mitteilungen gemäß dem vorigen Absatz wird ferner die Verpflichtung des Bewerbers aufgeführt, an einer ersten, von der NADO-DG oder von einer anderen belgischen oder ausländischen NADO durchgeführten Ausbildung teilzunehmen, die eine theoretische und eine praktische Prüfung umfasst.

Die theoretische Prüfung gemäß dem vorigen Absatz betrifft allgemeine Kenntnisse der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gültigen Rechtsvorschriften zur Dopingbekämpfung sowie allgemeine Kenntnisse der belgischen Rechtsvorschriften über den Schutz des Privatlebens.

Die praktische Prüfung gemäß Absatz 2 besteht in der Simulation der Handlungen einer Begleitperson in der chronologischen Reihenfolge in einem Dopingkontrollverfahren unter der Aufsicht eines Kontrollarztes der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer anderen Gemeinschaft.

Gemäß Abschnitt 5 dieses Kapitels sowie dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen und dessen Anlagen muss die theoretische und praktische Prüfung es dem Bewerber ermöglichen, die Anforderungen bezüglich der Phase der Probenahme zufriedenstellend zu kennen und zu bewältigen.

§3 - Das Bewerbungsverfahren gemäß §1 wird insbesondere in einem belgischen und/oder deutschen schriftlichen Presseerzeugnis veröffentlicht.

Die Bewerber, die die Voraussetzungen gemäß §1 Absatz 3 Nummern 1 bis 7 erfüllen und die theoretische und praktische Prüfung der Erstausbildung gemäß §2 Absatz 2 bestehen, werden in Abhängigkeit von ihrer Verfügbarkeit und der Qualität ihrer Bewerbung, deren Kriterien in dem Bewerbungsverfahren erläutert sind, sortiert.

Die NADO-DG bestellt als Begleitpersonen für die Dauer von zwei Jahren die am besten positionierten Bewerber in Anwendung des vorigen Absatzes im Rahmen der Anzahl der zu besetzenden Stellen.

Die bestellten Begleitpersonen erhalten einen Ausweis mit der Angabe der Gültigkeitsdauer ihrer Bestellung.

Sofern die theoretische und praktische Prüfung gemäß §2 Absatz 2 bestanden ist, bleiben die nicht erfolgreichen Bewerbungen gültig und bilden eine Einstellungsreserve für die Dauer von zwei Jahren für den Fall, dass in diesem Zeitraum Stellen für Begleitpersonen zu besetzen sein sollten.

Zur Sicherstellung ununterbrochener Antidopingaktivitäten inklusive am Wochenende und an Feiertagen kann der Minister ungeachtet des vorigen Absatzes als Begleitperson(en) einen oder mehrere Mitarbeiter der NADO-DG bestellen, welche die Voraussetzungen des §1 Absatz 3 Nummern 1 und 3 bis 7 erfüllen.

Das oder die in Anwendung des vorigen Absatzes bestellten Mitglieder sind von der theoretischen und praktischen Prüfung gemäß §2 Absatz 2 befreit.

§4 - Die Bestellung einer Begleitperson kann jeweils für zwei Jahre unter Einhaltung der folgenden Bedingungen verlängert werden:

1. die Verlängerung seiner Bestellung auf dem normalen Postweg oder per E-Mail bei der NADO-DG spätestens 30 Tage vor dem Ablauf der aktuellen Bestellung beantragen,

2. dem Antrag auf Verlängerung der Bestellung einen Auszug aus dem Strafregister (Muster 2) als Nachweis beifügen, dass keine Verurteilung wegen Verbrechen oder Vergehen vorliegt,

3. in dem Antrag auf Verlängerung der Bestellung jegliche etwaige private oder berufliche Verbindung zu einer/einem oder mehreren Sportlern, Sportorganisationen, Veranstaltern von Wettkämpfen und/oder Einzelwettkämpfen angeben,

4. sich durch Vorlage einer neuen, dem Antrag auf Verlängerung der Bestellung beigefügten, datierten und unterschriebenen privatrechtlichen Erklärung an Eides statt verpflichten, bei dem Kontrollverfahren die Vertraulichkeit sowie die für die Dopingkontrollverfahren notwendige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit strengstens zu wahren, indem gegebenenfalls das Assistieren eines Kontrollarztes bei der Dopingkontrolle eines Sportlers abgelehnt wird, für den bei der Begleitperson die Vermutung bestehen könnte, dass die hinlänglichen Unabhängigkeits- und Unparteilichkeitsgarantien nicht vorliegen.

Die Überschreitung der Frist gemäß Nummer 1 hindert eine zuvor bestellte Begleitperson nicht daran, gemäß dem Verfahren nach §1 an einem neuen Bewerbungsverfahren teilzunehmen.

Bei Anwendung eines oder mehrerer der vorigen Absätze kann die zuvor bestellte Begleitperson in ihrer Bewerbung einen Antrag auf Befreiung von der Erstausbildung gemäß §2 Absatz 2 stellen.

Die Befreiung gemäß dem vorigen Absatz wird automatisch von der NADO-DG erteilt, außer wenn die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gültigen Antidopingvorschriften wesentliche Änderungen erfahren haben.

§5 - In Anschluss an das Verfahren gemäß §6 kann die NADO-DG beschließen, die Bestellung als Begleitperson aus einem oder mehreren der folgenden Gründe zu entziehen:

1. die Begleitperson erfüllt eine der Bedingungen gemäß §1 Absatz 3 Nummern 3 bis 7 nicht mehr,

2. die Begleitperson ist für einen Zeitraum von 6 Monaten nicht verfügbar gewesen, um mehr als die Hälfte der beantragten und ihr ordnungsgemäß von der NADO-DG mitgeteilten Aufgaben durchzuführen,

3. die Begleitperson hat außer bei höherer Gewalt, deren Nachweis ihr obliegt, nicht an der jährlichen, von der NADO-DG oder von einer anderen belgischen oder ausländischen NADO veranstalteten jährlichen Sitzung teilgenommen,

4. die Begleitperson hat die Bestimmungen des Dekrets oder dieses Erlasses schwerwiegend oder wiederholt verletzt,

5. die Begleitperson bittet selbst auf dem normalen Postweg oder per E-Mail an die NADO-DG darum.

§6 - Außer in dem Fall gemäß §5 Absatz 1 Nummer 5 teilt die NADO-DG der Begleitperson per Einschreiben ihre Absicht mit, ihr die Bestellung als Begleitperson zu entziehen, und informiert sie über den oder die Gründe, auf die sich ihre Absicht stützt.

Die Begleitperson kann innerhalb von 30 Tagen ab Datum des Eingangs des Einschreibens gemäß Absatz 1 etwaige Stellungnahmen oder schriftliche Begründungen geltend machen sowie gegebenenfalls eine Anhörung durch die NADO-DG beantragen.

Die NADO-DG begründet ihre Entscheidung und stellt sie dem Betreffenden per Einschreiben zu.

§7 - Der Minister kann als Begleitperson(en) zum Assistieren des Kontrollarztes eine oder mehrere Begleitpersonen einer anderen belgischen NADO bestellen, welche die Voraussetzungen des §1 Nummern 1 und 3 bis 7 erfüllen.

Gemäß Artikel 16 §2 Absatz 2 des Dekrets können die Modalitäten der Bestellung sowie gegebenenfalls die sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Paragrafen in einer bilateralen Vereinbarung geregelt werden, die hierzu mit der betreffenden Gemeinschaft getroffen wird.

**Art. 20 -** Die Vergütung der Begleitpersonen erfolgt, soweit anwendbar gemäß den Bestimmungen des Erlasses der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Für die gemäß Artikel 19 §7 bestellte Begleitpersonen wird die Vergütung in einer hierzu mit der betreffenden Gemeinschaft getroffenen bilateralen Vereinbarung festgelegt.

**Abschnitt 4 – Zugelassene Labore**

**Art. 21 -** §1 - Für die Zulassung gemäß Artikel 18 §3 des Dekrets muss das Labor folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. es muss von der WADA akkreditiert oder anderweitig anerkannt sein,

2. es darf nicht unmittelbar oder mittelbar an dem Handel mit Arzneimitteln beteiligt sein und darf auch nicht Mitarbeiter beschäftigen, die die Unabhängigkeit des Labors gefährden könnten,

3. außer, wenn die Rücknahme auf Antrag des Labors hin erfolgt ist, darf es nicht Gegenstand einer Entscheidung über die Rücknahme der Zulassung in den fünf Jahren vor dem Jahr des Zulassungsantrags gewesen sein.

Bei der Probenuntersuchung hat das Labor:

1. die Untersuchungen in den gesetzten Fristen durchzuführen,

2. der NADO-DG den Nachweis aller Stoffe oder Methoden mitzuteilen, welche die Ergebnisse oder Leistungen eines Sportlers künstlich verbessern könnten, auch wenn sie nicht in der Verbotsliste enthalten sind,

3. Dritten mit Ausnahme der betreffenden internationalen Sportorganisation, der NADO-DG und der WADA das Ergebnis der Untersuchungen nicht zu offenbaren,

4. jeglichen Interessenkonflikt zu vermeiden,

5. zuzulassen, dass die NADO-DG das Labor regelmäßig auf Einhaltung der Anforderungen der Zulassung kontrolliert,

6. alle Berichte und schriftlichen Dokumente im Zusammenhang mit der Untersuchung in deutscher Sprache zu verfassen und die Verbindungen mit der NADO-DG, dem Sportler und allen weiteren durch die Durchführung dieses Erlasses Interessierten in deutscher Sprache herzustellen.

§2 - Auf Vorschlag der NADO-DG und unter Vorbehalt der Einhaltung der Bedingungen gemäß §1 Absatz 1 wird die Zulassung vom Minister für fünf Jahre erteilt und ist jeweils für fünf weitere Jahre erneuerbar.

§3 - Auf Vorschlag der NADO-DG kann der Minister in Anschluss an das Verfahren gemäß Absatz 2 die Rücknahme der Laborzulassung aus einem oder mehreren der folgenden Gründe beschließen:

1. das Labor selbst bittet auf dem normalen Postweg oder per E-Mail an die NADO-DG darum,

2. das Labor erfüllt nicht mehr die Zulassungsbedingungen des §1 Absatz 1,

3. das Labor verletzt schwerwiegend oder wiederholt die Bestimmungen des Dekrets oder dieses Erlasses.

Auf Vorschlag der NADO-DG teilt der Minister dem Labor per Einschreiben seine Absicht mit, ihm die Zulassung zu entziehen, und informiert es über den oder die Gründe, auf die sich seine Absicht stützt.

Das Labor kann innerhalb von 30 Tagen ab Datum des Absendens des Einschreibens gemäß dem vorigen Absatz etwaige Stellungnahmen oder schriftliche Begründungen geltend machen sowie gegebenenfalls eine Anhörung durch die NADO-DG beantragen.

Der Minister erlässt eine begründete Entscheidung und stellt sie dem Betreffenden per Einschreiben entweder nach Überschreitung der Frist gemäß dem vorigen Absatz oder nach Eingang der Stellungnahme der NADO-DG zu, wenn das Labor von einem seiner Rechte gemäß demselben Absatz Gebrauch gemacht hat.

§4 - Wenn besondere Untersuchungen durchzuführen sind und kein von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugelassenes Labor sie durchführen kann, lässt der Minister vorübergehend auf Vorschlag der NADO-DG für die Dauer der jeweiligen besonderen Untersuchung ein anderes von der WADA akkreditiertes oder anderweitig anerkanntes Labor zu, das die Voraussetzungen des §1 erfüllt.

Bei Anwendung des vorigen Absatzes sind die §§2 und 3 nicht anwendbar.

**Abschnitt 5 – Verteilung der Dopingkontrollen**

**Art. 22 -** §1 - Gemäß Artikel 5.4 des Codes und Artikel 4.1 bis 4.9 des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen erarbeitet die NADO-DG jährlich einen Plan für die Verteilung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft durchzuführenden Dopingkontrollen.

Dieser Verteilungsplan besteht in einer Planung von gezielten und stichprobenartigen Dopingkontrollen. Er soll wirksam und verhältnismäßig sein und schließlich die Aufstellung einer schlüssigen Prioritätenordnung unter den Sportdisziplinen, den Sportlerkategorien, den Dopingkontrolltypen, den Typen der zu entnehmenden Proben und den Typen der durchzuführenden Probenuntersuchungen erlauben.

Dieser Verteilungsplan muss - wenn auch nicht abschließend - die Durchführung von Dopingkontrollen sicherstellen:

1. bei Sportlern jedweden Niveaus einschließlich der Minderjährigen, wobei eine Mehrheit der Dopingkontrollen gezielt erfolgen und den nationalen Spitzensportler vorbehalten sein muss,

2. für eine beträchtliche Anzahl unterschiedlicher Sportdisziplinen unter Berücksichtigung der Bewertung der Dopingrisiken gemäß §2,

3. innerhalb und außerhalb der Wettkämpfe unter Berücksichtigung der Bewertung der Dopingrisiken gemäß §2,

4. bei Mannschaftssportarten und Einzelsportarten,

5. über Blutproben, Urinproben und gegebenenfalls über den biologischen Athletenpass gemäß Artikel 16 §1 Absatz 2 des Dekrets,

6. auf dem gesamten deutschen Sprachgebiet.

Der Verteilungsplan gemäß Absatz 1 trägt ebenfalls einer Strategie der Probenaufbewahrung Rechnung, so dass zusätzliche Probenuntersuchungen zu einem späteren Zeitpunkt gemäß den Artikeln 6.2 und 6.5 des Codes und 4.7.3 des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen sowie den Anforderungen des internationalen Standards für Labore und denjenigen des internationalen Standards zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen möglich sind.

Diese Strategie berücksichtigt ebenfalls die folgenden Elemente:

1. die Empfehlungen des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugelassenen Labors,

2. den potenziellen Bedarf an nachträglichen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Programm des biologischen Athletenpasses,

3. neue Nachweisverfahren, die in naher Zukunft eingeführt werden und den Sportler, den Sport und/der die Disziplin betreffen könnten und/oder,

4. die Tatsache, dass die Proben von Sportlern stammen, welche die Kriterien des Absatzes 6 ganz oder teilweise erfüllen.

Ungeachtet der Einhaltung der Anwendung des Absatzes 3 Nummer 1 können gemäß Artikel 4.5.3 des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen folgende Faktoren ebenfalls von der NADO-DG für die Festlegung einer Prioritätenordnung unter den zu kontrollierenden Sportlern sowie gegebenenfalls für die Planung und Durchführung von gezielten Dopingkontrollen einiger bestimmter Sportler berücksichtigt werden:

1. ein oder mehrere frühere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen,

2. die Chronik der Sportleistungen, insbesondere eine plötzliche und bedeutende Verbesserung der Sportleistungen,

3. wiederholte Verstöße gegen die Verpflichtungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes gemäß Artikel 23 des Dekrets,

4. verspätete Informationsübermittlungen im Zusammenhang mit den Informationen über den Aufenthaltsort,

5. ein Umzug oder ein Training an einem entfernten Ort oder an einem für eine Dopingkontrolle schwer zugänglichen Ort,

6. der Rücktritt oder die Abwesenheit bei einem in ADAMS eingetragenen Wettkampf,

7. der Umgang mit einem wegen Doping verurteilten Dritten,

8. eine Verletzung,

9. das Alter und/oder das Laufbahnstadium, insbesondere Übergang von einer Alterskategorie zu einer anderen oder die Möglichkeit, einen Vertrag zu erhalten,

10. die finanziellen Anreize für die Leistungsverbesserung wie Prämien oder Sponsoringmöglichkeiten,

11. die zuverlässigen Informationen Dritter, die von der NADO-DG im Rahmen ihrer Untersuchungsbefugnis gemäß Artikel 10 des Dekrets überprüft und abgeglichen wurden.

Unbeschadet der vorigen Absätze führt die NADO-DG gemäß Artikel 26 des Dekrets gezielte Dopingkontrollen bei allen Mitgliedern der betreffenden Mannschaft durch, wenn mehr als eines der Mitglieder eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen schuldig erklärt worden ist.

§2 - Dem Verteilungsplan gemäß §1 Absatz 1 geht eine dokumentierte Bewertung der Dopingrisiken unter Berücksichtigung der Leitlinien des technischen Dokuments gemäß Artikel 5.4.1 des Codes und nach Maßgabe des Artikels 4.2.1 des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen voraus.

Die Bewertung der Dopingrisiken gemäß dem vorigen Absatz stützt sich insbesondere auf eine Bewertung der Stoffe und Methoden, die am ehesten beim Sport und/oder bei der betreffenden Sportdisziplin verwendet werden könnten unter Berücksichtigung:

1. der körperlichen und sonstigen, insbesondere physiologischen Anforderungen der jeweiligen Sportarten und/oder Sportdisziplinen,

2. des potenziellen Leistungsverbesserungseffekts, den das Doping bei diesen Sportarten und/oder Sportdisziplinen ermöglichen kann,

3. der verfügbaren Belohnungen und der anderen potenziellen Dopinganreize auf unterschiedlichen Niveaus dieser Sportarten und/oder Sportdisziplinen,

4. der Dopingchronik bei diesen Sportarten und/oder Sportdisziplinen,

5. der verfügbaren Forschung über die Dopingtrends, insbesondere über durch Fachkollegen geprüfte Beiträge,

6. der insbesondere im Rahmen der Untersuchungsbefugnis der NADO-DG gemäß Artikel 10 des Dekrets erhaltenen Informationen und Auskünfte,

7. der Ergebnisse der Umsetzung der vorhergehenden Dopingkontrollverteilungspläne,

8. der Zeitpunkte der Sportlaufbahn, zu denen ein Sportler sich am ehesten dopen könnte,

9. der Zeitpunkte des Sportjahrs, zu denen ein Sportler am ehesten Dopinghandlungen begehen können unter Berücksichtigung der Saisonstruktur für den jeweiligen Sport und/oder die jeweilige Sportdisziplin einschließlich der Aufteilung der Wettkämpfe und der Trainingsperioden.

§3 - Nach Ausarbeitung wird der Dopingkontrollverteilungsplan nach §1 gemäß Artikel 24 ff. umgesetzt und kann jederzeit im Laufe des Jahrs geändert werden unter Berücksichtigung aller analytischen oder nicht analytischen relevanten Informationen, die von der NADO-DG insbesondere aufgrund der von anderen Antidopingorganisationen durchgeführten Dopingkontrollverfahren geprüft werden, sowie unter Berücksichtigung der im Rahmen der Untersuchungsbefugnis gemäß Artikel 10 des Dekrets behandelten Auskünfte.

§4 - Für die Durchführung dieses Artikels kann der Minister Verantwortliche einer anderen belgischen NADO mit bestimmen Aufgaben beauftragen.

Gemäß Artikel 16 §2 Absatz 2 des Dekrets können die Modalitäten zur Umsetzung dieses Paragrafen in einer bilateralen Vereinbarung geregelt werden, die hierzu mit der betreffenden Gemeinschaft getroffen wird.

§5 - Um eine effiziente Planung zu ermöglichen und eine unnötige Wiederholung der Dopingkontrollen zu vermeiden, werden diese gemäß Artikel 5.4.3 des Codes quartalsweise mit den anderen Antidopingorganisationen koordiniert, die entweder sportmäßig oder auf nationaler Ebene mit dem Sportler verbunden sind, und zwar mittels einer ADAMS-Eintragung, die von der NADO-DG vorgenommen oder gemäß Artikel 4 veranlasst wird.

Im Rahmen der Koordinierung gemäß dem vorigen Absatz betreffen die einzigen, in ADAMS eingetragenen Informationen die Identität der während eines bestimmten Quartals zu kontrollierenden Sportler ohne Angabe von genauen Tagen, Uhrzeiten und Orten der Dopingkontrollen, damit diese vertraulich, unvorhersehbar und unangekündigt bleiben.

Für die Anwendung des Artikels 14 Absatz 3 des Dekrets richtet die NADO-DG ihren Antrag an die Antidopingorganisation, unter deren Federführung die Wettkampfveranstaltung stattfindet, grundsätzlich 35 Tage vor dem Beginn der betreffenden Wettkampfveranstaltung.

Im einem besonders begründeten, auf mindestens einen der Faktoren gemäß §1 Absatz 5 gestützten Notfall kann die Frist gemäß dem vorigen Absatz auf 5 Tage verringert werden.

**Art. 23 -** Die Mitteilung der von den Veranstaltern an die NADO-DG in Anwendung des Artikels 22 des Dekrets übermittelten Informationen erfolgt per Post oder per E-Mail und umfasst folgende Angaben:

1. die Bezeichnung der durchgeführten Wettkampfveranstaltung oder des durchgeführten Wettkampfs,

2. Ort, Datum und Zeitangabe für den Beginn und das Ende der Wettkampfveranstaltung oder des Wettkampfs,

3. die bei dieser Wettkampfveranstaltung oder diesem Wettkampf praktizierte(n) Sportdisziplin(en),

4. ob die Wettkampfveranstaltung oder der Wettkampf international, national oder lokal stattfindet, und die Alterskategorien der Teilnehmer sowie ihre tatsächlich oder angenommene Anzahl,

5. Name, Vorname, Postanschrift und/oder elektronische Adresse und Telefonnummer des Beauftragten des Veranstalters der Wettkampfveranstaltung oder des Wettkampfes sowie gegebenenfalls des Beauftragten der teilnehmenden Sportorganisationen,

6. die Anzahl der nationalen und internationalen Spitzensportlern, die nach Wissen des Veranstalters an der betreffenden Wettkampfveranstaltung oder an dem betreffenden Wettkampf teilnehmen.

**Art. 24 -** §1 - Alle Dopingkontrollverfahren und die Umsetzung des Dopingkontrollverteilungsplans gemäß Artikel 22 §3 erfolgen nach Maßgabe der folgenden Grundsätze:

1. aufgrund des Dopingkontrollverteilungsplans gemäß Artikel 22 §1, der von den Veranstaltern gemäß Artikel 23 übermittelten Informationen oder aller relevanten, von der NADO-DG geprüften analytischen oder nicht analytischen Informationen identifiziert die NADO-DG über das gesamte Jahr hinweg die Sportler, die sie kontrollieren möchte, sowie die Trainings, Wettkampfveranstaltungen und Einzelwettkämpfe, während deren sie Dopingkontrollverfahren veranlassen möchte,

2. gemäß den Artikeln 5.2 und 5.2.5 des Codes und Artikel 4.5.5 des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen kann jeder der NADO-DG unterstellte Sportler einschließlich der Minderjährigen verpflichtet werden, ihr jederzeit und an jedem Ort eine Probe abzugeben, auch dann, wenn der Sportler gesperrt ist und unabhängig von der etwaigen Einbeziehung dieser Dopingkontrolle in den Dopingkontrollverteilungsplan gemäß Artikel 22 §1 Absatz 1.

§2 - Die NADO-DG bestellt mittels eines Auftragsblatts, dessen Muster von ihr festgelegt wird, den Kontrollarzt, der mit der oder den programmierten Dopingkontrollen beauftragt wird.

Das Auftragsblatt gemäß dem vorigen Absatz enthält mindestens folgende Angaben:

1. Ort, Datum und Zeitangabe für den Beginn sowie die zumindest geschätzte Dauer der Wettkampfveranstaltung, des Wettkampfs oder des Trainings, während deren die Dopingkontrolle(n) programmiert ist/sind oder im Falle einer Dopingkontrolle außerhalb der Wettkämpfe Ort, Datum und Uhrzeit der Durchführung der programmierten Dopingkontrolle,

2. die Sportdisziplin sowie gegebenenfalls die Bezeichnung der Wettkampfveranstaltung, des Wettkampfes oder des Trainings, während denen eine oder mehrere Dopingkontrollen programmiert worden sind,

3. ob die Dopingkontrolle innerhalb oder außerhalb der Wettkämpfe gemäß den Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Nummern 20, 21 und 27 des Dekrets stattfindet,

4. die Bezeichnung und die Adresse der Sportorganisation, bei der der zu kontrollierende Sportler Mitglied ist, oder des Veranstalters der Wettkampfveranstaltung, des Wettkampfes oder des Trainings, sowie Namen, Vornamen und Telefonnummer des Beauftragten,

5. ob die durchzuführende Dopingkontrolle Blut oder Urin betrifft mit Angabe der gewünschten Anzahl und des Zeitpunkts der durchzuführenden Dopingkontrolle(n),

6. die Art und Weise der Bezeichnung der Sportler oder im Rahmen der gezielten Dopingkontrolle(n) die Identität des oder der Sportler, die sich der Dopingkontrolle unterziehen müssen,

7. Namen und Vornamen des mit der Durchführung des oder der programmierten Dopingkontrollen beauftragten Kontrollarztes,

8. die Kontaktdaten und die Bezeichnung des mit den Untersuchungen beauftragten zugelassenen Labors.

Das Auftragsblatt wird von dem Leiter der NADO-DG unterschrieben und in zweifacher Ausfertigung ausgestellt, wobei ein Exemplar für den Kontrollarzt und das andere für die NADO-DG bestimmt ist.

§3 - Das Auftragsblatt wird dem Kontrollarzt frühestens übermittelt:

1. 72 Stunden vor dem/den geplanten Dopingkontrolle(n) im Falle der Dopingkontrollen innerhalb der Wettkämpfe,

2. drei Monate vor der/den geplanten Dopingkontrolle(n) im Falle der Dopingkontrollen außerhalb der Wettkämpfe.

Die NADO-DG informiert gegebenenfalls die mit dem Assistieren des Kontrollarztes beauftragte(n) Begleitperson(en) frühestens 72 Stunden vor der oder den geplanten Dopingkontrollen.

§4 - Die NADO-DG oder gegebenenfalls der Kontrollarzt, wenn dessen körperliche Sicherheit gefährdet ist, können die Anwesenheit eines Gerichtspolizeioffiziers bei dem oder den durchzuführenden Dopingkontrollverfahren verlangen.

§5 - Unbeschadet der vorigen Absätze und gemäß Artikel 16 §2 Absatz 2 des Dekrets können der mit der Durchführung der programmierten Dopingkontrolle(n) beauftragte Kontrollarzt sowie gegebenenfalls die mit dem Assistieren beauftragte(n) Begleitperson(en) nach Maßgabe einer hierzu mit der betreffenden Gemeinschaft getroffenen bilateralen Vereinbarung bestellt werden.

**Art. 25 -** §1 - Der von der NADO-DG mittels des Auftragsblatts gemäß Artikel 24 §2 bestellte Kontrollarzt organisiert das oder die programmierten Dopingkontrollverfahren, führt sie durch und leitet sie.

Der Kontrollarzt achtet soweit wie möglich darauf, dass die Dopingkontrolle unter Einhaltung des normalen Ablaufs der Wettkampfveranstaltung, des Wettkampfes oder des Trainings durchgeführt wird.

§2 - Wenn die Dopingkontrolle während einer Wettkampfveranstaltung, eines Wettkampfes oder eines Trainings stattfindet, bestellt der Beauftragte der Sportorganisation oder der Veranstalter der Wettkampfveranstaltung, des Wettkampfes oder des Trainings eine Person zum Assistieren des Kontrollarztes und um ihm in unmittelbarer Nähe des Ortes der Wettkampfveranstaltung, des Wettkampfes oder des Trainings einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, der die hinlänglichen Hygiene-, Vertraulichkeits-, Privatsphärenwahrungs- und Sicherheitsgarantien bietet.

§3 - Mit der etwaigen Unterstützung der ihn begleitenden Begleitperson(en) identifiziert der Kontrollarzt gegebenenfalls mittels eines offiziellen Dokuments und bestellt gemäß dem Auftragsblatt den oder die Sportler, die sich dem Dopingkontrollverfahren unterziehen müssen.

Vor der Identifizierung gemäß dem vorigen Absatz weisen sich der Kontrollarzt und gegebenenfalls die ihn begleitende(n) Begleitperson(en) selbst mittels des oder der Ausweise gemäß Artikel 17 §3 Absatz 4 und 19 §3 Absatz 4 aus.

Nach den Identifizierungen gemäß den vorigen Absätzen teilt der Kontrollarzt mit der etwaigen Unterstützung der ihn begleitenden Begleitperson(en) allen zu kontrollierenden Sportlern aufgrund eines Formulars zum Dopingkontrollverfahren, dessen Muster von der NADO-DG festgelegt wird, den Typ der durchzuführenden Dopingkontrolle und ihren Ablauf gemäß den Anforderungen des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen mit und informiert sie persönlich darüber.

In dem Formular gemäß dem vorigen Absatz sind mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname des zu kontrollierenden Sportlers,

2. Datum und Uhrzeit der Ausstellung,

3. die Art der durchzuführenden Probenahme gegebenenfalls mit Angabe der Tatsache, dass die Probenahme im Zusammenhang mit der Anwendung des biologischen Athletenpasses gemäß Artikel 16 §1 Absatz 2 des Dekrets steht,

4. der Ort, an dem die Probenahme erfolgen soll,

5. die genaue Uhrzeit, wann spätestens der Sportler sich der Dopingkontrolle unterziehen muss.

Bei der Meldung gemäß Absatz 3 setzt der Kontrollarzt gegebenenfalls mit Assistenz durch die ihn begleitende Begleitperson den kontrollierten Sportler auch mündlich von folgenden Elementen in Kenntnis:

1. die etwaigen Folgen für den Sportler, wenn er sich nicht in der gesetzten Frist der Dopingkontrolle unterzieht oder wenn er sich weigert, das Ladungsformular zu unterschreiben, und zwar die Feststellung des Verstoßes gegen eine der Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 8 Nummern 3 oder 5 des Dekrets oder die Feststellung einer versäumten Dopingkontrolle nach Artikel 42 Absatz 1 Nummer 2,

2. die Möglichkeit, dass der Sportler beantragt, dass das Dopingkontrollverfahren in Anwesenheit einer Person seiner Wahl sowie bei Bedarf und je nach Kapazitäten in Anwesenheit eines Dolmetschers durchgeführt wird,

3. die Notwendigkeit, dass der minderjährige Sportler von einem seiner gesetzlichen Vertreter oder von einer Person begleitet wird, die von mindestens einem der gesetzlichen Vertreter hierzu ermächtigt wurde,

4. die Möglichkeit, dass ein behinderter Sportler von einer Person seiner Wahl begleitet und unterstützt wird gemäß Anlage B.4.4 des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen,

5. die Möglichkeit, dass der Sportler von der NADO-DG alle zusätzlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Dopingkontrollverfahren und dem anwendbaren späteren Verfahren erhält,

6. die Möglichkeit, dass der Sportler aus einem der folgenden außergewöhnlichen Gründen nach Ermessen des Kontrollarztes eine Frist für die Vorstellung an der Dopingkontrollstelle beantragt:

a) bei Dopingkontrollen innerhalb der Wettkämpfe:

i) an der Siegerehrung teilnehmen,

ii) Verpflichtungen gegenüber der Presse nachkommen,

iii) an anderen Wettkämpfen teilnehmen,

iv) sich erholen,

v) sich einer notwendigen medizinischen Behandlung unterziehen,

vi) einen Vertreter und/oder Dolmetscher suchen,

vii) ein Passfoto besorgen oder,

viii) mit Zustimmung der NADO-DG sonstige vom Kontrollarzt akzeptierte angemessene Umstände,

b) bei Dopingkontrollen außerhalb der Wettkämpfe:

i) einen Vertreter finden,

ii) eine Trainingssitzung beenden,

iii) sich einer notwendigen medizinischen Behandlung unterziehen,

iv) ein Passfoto besorgen oder,

v) mit Zustimmung der NADO-DG sonstige vom Kontrollarzt akzeptierte angemessene Umstände.

Dem Dopingkontrollformular gemäß Absatz 3 ist eine Übersetzung in französischer, niederländischer und englischer Sprache beigefügt.

Das Dopingkontrollformular wird in vierfacher Ausfertigung ausgestellt. Drei Exemplare verbleiben beim Kontrollarzt und ein Exemplar wird dem Sportler nach dem individuellen Dopingkontrollverfahren gemäß Artikel 26 §§2 und 4 Absatz 2 überreicht.

Die vier Exemplare des Dopingkontrollformulars werden vom Kontrollarzt, von der gegebenenfalls anwesenden Begleitperson und vom kontrollierten Sportler unterschrieben.

Wenn der kontrollierte Sportler minderjährig oder nicht rechtsfähig ist, werden die vier Exemplare des Dopingkontrollformulars von einem seiner gesetzlichen Vertreter oder von einer von ihnen ordnungsgemäß ermächtigten Person unterschrieben.

Wenn der Sportler gemäß den Absätzen 3 bis 5 die Unterschrift des Dopingkontrollprotokollformulars ablehnt, wenn er abwesend ist oder verspätet an der Dopingkontrollstelle am Ort und zum Zeitpunkt erscheint, die in der Mitteilung angegeben sind, wird dies vom Kontrollarzt im Dopingkontrollprotokoll gemäß Artikel 16 §3 des Dekrets festgehalten und kann zur Anwendung der Folgen gemäß Absatz 5 Nummer 1 führen.

§4 - Der gemäß §3 Absatz 3 bis 5 gemeldete Sportler bleibt unter der unmittelbaren Beobachtung des Kontrollarztes oder gegebenenfalls der hierfür bestellten Begleitpersonen von der Mitteilung gemäß §3 Absatz 3 bis 5 bis zur Unterzeichnung des Dopingkontrollprotokolls durch den Sportler gemäß Artikel 26 §4 Absatz 1.

Alle Zwischenfälle, die den richtigen Ablauf der Dopingkontrolle gefährden könnten und von dem Kontrollarzt festgestellt werden, werden von ihm im Dopingkontrollprotokoll vermerkt.

Bei Anwendung des vorigen Absatzes gibt der Kontrollarzt im Dopingkontrollprotokoll ebenfalls an, ob die Dopingkontrolle seiner Ansicht nach aufrechterhalten bleiben kann, und führt sie gegebenenfalls durch.

Bei Anwendung des vorigen Absatzes, wenn die Dopingkontrolle nicht aufrechterhalten bleiben kann und wenn der Zwischenfall gemäß Absatz 2 dem Sportler zurechenbar ist, setzt sich Letzterer der Anwendung der Folgen gemäß §3 Absatz 5 Nummer 1 aus.

§5 - Der gemäß §3 Absätze 3 bis 5 gemeldete Sportler erscheint für die Probenahme am Ort und zur Uhrzeit, die auf dem Dopingkontrollformular angegeben sind.

Der Kontrollarzt mit der etwaigen Unterstützung der ihn begleitenden Begleitperson(en) überprüft die Identität des Sportlers und gegebenenfalls der ihn begleitenden Person anhand eines offiziellen Dokuments.

Unbeschadet der Anwendung des §4 Absätze 2 bis 4, wenn der Sportler nicht zur im Ladungsformular angegebenen Uhrzeit erscheint oder wenn er das Dopingkontrollverfahren abbricht, wird dieses dennoch nach Möglichkeit außerhalb der Frist angewendet.

§6 - Der gemäß §3 Absätze 3 bis 5 gemeldete Sportler kann den Kontrollarzt darum bitten, dass das Dopingkontrollverfahren in Anwesenheit einer Person seiner Wahl durchgeführt wird, sofern der normale Ablauf der Probenahme dadurch nicht gestört wird.

Wenn der Kontrollarzt diesem Antrag nicht stattgibt, vermerkt er bei Anwendung des vorigen Absatzes die Ablehnungsgründe im Dopingkontrollprotokoll.

Der gemäß §3 Absätze 3 bis 5 gemeldete Sportler mit einer Behinderung kann beantragen, dass das Dopingkontrollverfahren in Anwesenheit und mit der etwaigen Unterstützung einer Person seiner Wahl durchgeführt wird.

Bei Anwendung des vorigen Absatzes gibt der Kontrollarzt dem Antrag automatisch statt.

Der gemäß §3 Absätze 3 bis 5 gemeldete Sportler, der minderjährig oder nicht rechtsfähig ist, wird bei dem Dopingkontrollverfahren von einem seiner gesetzlichen Vertreter oder von einer von ihm ordnungsgemäß ermächtigten Person begleitet.

Unbeschadet der vorigen Absätze erlaubt der Kontrollarzt lediglich folgenden Personen den Zutritt zum Dopingkontrollraum oder zu dem Raum, in dem die Dopingkontrolle durchgeführt wird:

1. dem kontrollierten Sportler,

2. der vom kontrollierten Sportler gemäß Absatz 1oder Absatz 3 ausgewählten Person,

3. einem gesetzlichen Vertreter oder einer von diesem ordnungsgemäß ermächtigten Person, wenn der kontrollierte Sportler minderjährig oder nicht rechtsfähig ist,

4. der oder den gegebenenfalls bestellten Begleitpersonen, sofern sie gleichgeschlechtlich mit dem kontrollierten Sportler sind,

5. einem von der nationalen oder internationalen Sportorganisation beauftragten Arzt, bei der der kontrollierte Sportler Mitglied ist.

§7 - Unbeschadet der Einhaltung des §4 Absatz 1 kann der Kontrollarzt dem Sportler ausschließlich aus einem der außergewöhnlichen Gründe gemäß §3 Absatz 5 Nummer 6 jeweils bei Dopingkontrollen innerhalb und außerhalb der Wettkämpfe erlauben, die Dopingkontrollstelle zu verlassen.

In Anwendung des vorigen Absatzes gibt der Kontrollarzt in dem Dopingkontrollprotokoll die Uhrzeit an, zu der der Sportler die Dopingkontrollstelle verlässt und zu der er dort zurück ist, sowie den außergewöhnlichen Grund für die ihm erteilte Erlaubnis, die Dopingkontrollstelle zu verlassen.

In Anwendung des Absatzes 1 gibt der Sportler keinen Urin ab, bevor er an der Dopingkontrollstelle zurück ist.

§8 - Wenn aus einem beliebigen Grund eine gemäß Auftragsblatt nach Artikel 24 §2 vorgesehene Dopingkontrolle nicht stattfinden konnte, wird dies vom Kontrollarzt in dem Dopingkontrollprotokoll unter Angabe des oder der Gründe vermerkt.

In Anwendung des vorigen Absatzes übermittelt der Kontrollarzt der NADO-DG das Dopingkontrollprotokoll spätestens am ersten Werktag nach dem Tag, an dem die Dopingkontrolle vorgesehen war.

Nach Eingang des Dopingkontrollprotokolls sendet die NADO-DG dem betreffenden Sportler sowie der nationalen und/oder internationalen Sportorganisation, bei der er Mitglied ist, unverzüglich eine Kopie.

Der Sportler kann innerhalb von fünfzehn Tagen seine Argumente vortragen und gegebenenfalls eine Anhörung durch die NADO-DG beantragen.

Mangels Erläuterung oder wenn das Vorbringen der Argumente des Sportlers als unzureichend oder nicht schlüssig angesehen wird, setzt sich der Sportler der Anwendung der Folgen gemäß §3 Absatz 5 Nummer 1 aus.

**Art. 26 -** §1 - Nach der Meldung gemäß Artikel 25 §3 Absätze 3 bis 5, jedoch vor der Urin- oder Blutprobenahme, führt der Kontrollarzt mit dem kontrollierten Sportler ein Gespräch insbesondere über die akuten oder chronischen Krankheiten oder über alle gerade verwendeten, verschreibungspflichtigen oder nichtverschreibungspflichtigen Arzneimittel, medizinischen Geräte oder Diäten durch.

Die Aufstellung der Arzneimittel, medizinischen Geräte und Diäten, die vom kontrollierten Sportler innerhalb 7 Tage vor der Dopingkontrolle verwendet werden, wird vom Kontrollarzt im Dopingkontrollprotokoll festgehalten.

Nach dem Gespräch gemäß Absatz 1, jedoch vor jeglicher Urin- oder Blutprobenahme bietet der Kontrollarzt dem kontrollierten Sportler an, Flüssigkeit ausschließlich in Form von Mineralwasser zu sich zu nehmen, wobei diese Flüssigkeitszufuhr nicht übermäßig sein darf.

Das Mineralwasser gemäß dem vorigen Absatz wird vom Veranstalter der Wettkampfveranstaltung, des Wettkampfes oder des Trainings in abgepackter und gesicherter Form zur Verfügung gestellt.

Das Dopingkontrollverfahren wird so durchgeführt, dass die Privatsphäre, die Würde und das Privatleben der kontrollierten Sportler respektiert und die Unversehrtheit, die Sicherheit und die Identität der entnommenen Proben gewahrt werden.

Das Kontrollmaterial ist Einwegmaterial und lediglich die von der NADO-DG bereitgestellten Verpackungen werden für die Probenahmen verwendet.

§2 - Das Dopingkontrollverfahren und dessen Ablauf werden vom Kontrollarzt im Dopingkontrollprotokoll festgehalten, das in das Dopingkontrollformular gemäß Artikel 25 §3 Absatz 3 integriert ist und dessen Muster von der NADO-DG gemäß den Anforderungen des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen festgelegt wird.

Neben den Angaben gemäß Artikel 16 §3 des Dekrets und unbeschadet des vorigen Absatzes sind im Dopingkontrollprotokoll ebenfalls enthalten:

1. Vorname und Name des Kontrollarztes,

2. gegebenenfalls Vorname(n) und Name(n) der bestellten und bei der Dopingkontrolle anwesenden Begleitperson(en),

3. gegebenenfalls Vorname(n) und Name(n) sowie Kontaktdaten des Trainers und/oder des Arztes des Sportlers,

4. Geburtsdatum und Kontaktdaten des Sportlers,

5. Geschlecht des Sportlers,

6. gegebenenfalls die Angabe der in den letzten sieben Tagen vom Sportler eingenommenen Arzneimittel und Nahrungsergänzungsmittel sowie der in den letzten 3 Monaten erfolgten Transfusionen,

7. die Codenummer der entsprechenden entnommenen Probe,

8. der Typ der entnommenen Urin- oder Blutproben gegebenenfalls mit Angabe - im zweiten Fall - der Proben, die für Untersuchungs- und Kontrollzwecke entnommen wurden, im biologischen Athletenpass,

9. die Uhrzeit der Ankunft des Sportlers an der Dopingkontrollstelle sowie die Uhrzeit der Beendigung der Dopingkontrolle gemäß §4 Absatz 1,

10. alle Feststellungen des Kontrollarztes während des Dopingkontrollverfahrens sowie alle gegebenenfalls aufgetretenen Zwischenfälle gemäß Artikel 25 §4 Absatz 2.

§3 - Der Kontrollarzt gegebenenfalls mit Assistenz durch eine ihn begleitende Begleitperson/durch ihn begleitende Begleitpersonen trifft alle geeigneten Vorkehrungen, um die Fälschung oder den Versuch einer Fälschung der Elemente des Dopingkontrollverfahrens gemäß Artikel 8 Nummer 5 des Dekrets zu verhindern.

Diese Vorkehrungen werden gegebenenfalls in das Dopingkontrollprotokoll gemäß §2 Absatz 2 sowie Artikel 25 §4 Absatz 2 eingetragen.

Gemäß Artikel 25 §6 ist dem kontrollierten Sportler sowie jeder Person, der vom Kontrollarzt der Aufenthalt im Dopingkontrollraum oder in dem Raum, in dem die Dopingkontrolle durchgeführt wird, erlaubt wurde, verboten, den Ablauf des Dopingkontrollverfahrens zu filmen, zu fotografieren oder auf beliebige Träger aufzuzeichnen.

Die Nichteinhaltung des vorigen Absatzes wird vom Kontrollarzt im Dopingkontrollprotokoll gemäß §2 Absatz 2 und Artikel 25 §4 Absatz 2 vermerkt.

Die Anwendung des vorigen Absatzes führt zur etwaigen Feststellung einer Fälschung oder des Versuchs einer Fälschung eines Elements der Dopingkontrolle gemäß Artikel 8 Nummer 5 des Dekrets.

§4 - Nach Durchführung der Dopingkontrolle wird das Dopingkontrollprotokoll unbeschadet der etwaigen Anmerkungen gemäß Artikel 27 §1 Absatz 1 Nummer 14 oder Artikel 28 Absatz 1 Nummer 12 vom betreffenden Sportler, vom Kontrollarzt und gegebenenfalls von der oder den anwesenden Begleitperson(en) sowie von jeder Person, die bei der Dopingkontrolle anwesend war, unter Einhaltung des Artikels 25 §6 unterschrieben.

Das Dopingkontrollprotokoll wird in vierfacher Ausfertigung ausgestellt, wobei ein Exemplar für den Sportler, ein weiteres Exemplar für das Labor, ein weiteres für die Sportorganisation, bei der der Sportler Mitglied ist, und das vierte für die NADO-DG bestimmt sind.

Wenn der kontrollierte Sportler minderjährig oder nicht rechtsfähig ist, werden die vier Exemplare des Dopingkontrollprotokolls von einem seiner gesetzlichen Vertreter oder von einer von diesem ordnungsgemäß ermächtigten Person unterschrieben unbeschadet der etwaigen Anmerkungen des Artikel 27 §1 Absatz 1 Nummer 14 oder des Artikels 28 Absatz 1 Nummer 13.

In dem für das Labor bestimmten Exemplar ist keine Angabe ersichtlich, welche die Identifizierung des betreffenden Sportlers ermöglichen könnte.

In dem für die Sportorganisation bestimmten Exemplar sind die Aufstellung der Arzneimittel, der medizinischen Geräte und der Diät des Sportlers sowie die etwaigen Angaben zu den Bluttransfusionen nicht ersichtlich.

Wenn der Sportler oder im Falle seiner Minderjährigkeit oder Rechtsunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter oder eine andere von diesem ordnungsgemäß ermächtigte Person die Unterzeichnung des Dopingkontrollprotokolls verweigern, setzt sich der Sportler einem Verfahren der Feststellung eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmung gemäß Artikel 8 Nummer 5 des Dekrets aus.

In dem von der NADO-DG festgelegten Muster des Dopingkontrollprotokolls ist zur Information des Sportlers die Art und Weise genau angegeben, wie seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

**Abschnitt 6 – Probenahme**

**Art. 27 -** §1 - Außer bei Anwendung der §§2 und 3 erfolgt das Dopingkontrollverfahren mittels Urinprobenahme wie folgt und in der folgenden Reihenfolge:

1. der Sportler wählt aus einer Charge einen Auffangbehälter aus, öffnet ihn, prüft, ob er leer und sauber ist und füllt ihn mit einem für die Untersuchung geeigneten Volumen unter der visuellen Aufsicht des Kontrollarztes oder einer Begleitperson, die gleichgeschlechtlich mit dem Sportler sein muss,

2. wenn das vom Sportler bereitgestellte Urinvolumen ausreichend ist, wählt der Sportler aus einer Charge von versiegelten Sets einen Probenahme-Set aus mit zwei Fläschchen mit einer identischen Codenummer gefolgt vom Buchstaben „A“ beim ersten Fläschchen für die Hauptprobe und vom Buchstaben „B“ beim zweiten Fläschchen für die Rückstellprobe für das etwaige Gegengutachten,

3. im Falle und nach der Umsetzung der Schritte gemäß den Nummern 1 und 2 entsiegelt der Sportler den ausgewählten Set und öffnet ihn, prüft, ob die Fläschchen leer und sauber sind und gießt das für die Untersuchung geeignete Urinmindestvolumen - mindestens 30 ml - in das B-Fläschchen und anschließend den restlichen Urin in das A-Fläschchen, wobei die Menge einem Mindestvolumen von 60 ml entsprechen muss,

4. der Sportler behält einige Urintropfen, nachfolgend „Restvolumen“, um sie in den Auffangbehälter zu gießen,

5. der Sportler versiegelt anschließend die A- und B-Fläschchen gemäß den Anweisungen des Kontrollarztes, der unter den Augen des Sportlers prüft, ob die Proben richtig versiegelt sind,

6. der Kontrollarzt misst die spezifische Dichte des in dem Auffangbehälter verbliebenen Urins mithilfe von Farbmessstreifen unter Einhaltung der angegebenen Ablesefrist,

7. wenn sich aus dem Ablesebereich ergibt, dass die Probe nicht die spezifische Dichte für die Untersuchung aufweist, kann der Kontrollarzt eine neue Urinprobe unter Einhaltung des Verfahrens gemäß den Nummern 1 bis 5 anfordern,

8. in dem Fall gemäß Nummer 7 werden die zwei Proben an das Labor für eine Vergleichsuntersuchung gesendet, und der Kontrollarzt trägt als Anmerkung in das Dopingkontrollprotokoll ein, dass die Probenahme in Übereinstimmung mit der zweiten Probe, von der er lediglich die Codenummer angibt, zu untersuchen ist,

9. nach Umsetzung der Schritte gemäß den Nummern 1 bis 6 oder gegebenenfalls den Nummern 1 bis 8 prüft der Kontrollarzt, ob die auf den A- und B-Fläschchen angebrachte Codenummer und diejenige des Versandbehälters übereinstimmen,

10. der Kontrollarzt überträgt dieselbe Codenummer gemäß Nummer 9 in das Dopingkontrollprotokoll,

11. der Sportler prüft, ob die in das Dopingkontrollprotokoll übertragene Codenummer mit derjenigen der A- und B-Fläschchen und des Versandbehälters übereinstimmt,

12. der Sportler stellt unter der Aufsicht des Kontrollarztes die zwei A- und B-Fläschchen in den Versandbehälter und versiegelt diesen,

13. der Kontrollarzt beseitigt unter den Augen des Sportlers das restliche Urinvolumen, das nicht für die Laboruntersuchung bestimmt ist,

14. der Sportler oder im Falle seiner Minderjährigkeit oder Rechtsunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter oder eine andere von diesem ordnungsgemäß ermächtigte Person bescheinigen mit der Unterzeichnung des Dopingkontrollprotokolls, dass das Verfahren gemäß diesem Paragrafen abgelaufen ist, gegebenenfalls vorbehaltlich etwaiger Unregelmäßigkeiten oder Anmerkungen, die der Sportler oder die andere Person, die eventuell bei der Dopingkontrolle gemäß Artikel 25 §6 anwesend war, ausdrücken möchte und die dann im Dopingkontrollprotokoll vermerkt werden.

§2 - Wird kein Urin abgegeben oder ist die gemäß §1 Nummer 1 vorgesehene Urinmenge nicht erreicht, bleibt der Sportler unter der visuellen Aufsicht des Kontrollarztes oder gegebenenfalls der ihn assistierenden Begleitperson, bis die vorgeschriebene Menge gemäß dem Verfahren des §3 erreicht ist.

Im Fall des vorigen Absatzes wird Mineralwasser gesichert verpackt dem Sportler von dem Veranstalter der Wettkampfveranstaltung, des Wettkampfes oder des Trainings zur Verfügung gestellt.

§3 - Wenn der Sportler ein nicht ausreichendes Urinvolumen bereitstellt, wird das Verfahren zur partiellen Probenahme in der folgenden Reihenfolge eingesetzt:

1. der Sportler wählt aus einer Charge von versiegelten Sets einen Probenahme-Set aus, öffnet ihn und prüft, ob die darin enthaltenen A- und B-Fläschchen leer und sauber sind,

2. der Sportler gießt in das A-Fläschchen den in dem Auffangbehälter enthaltenen Urin unter der visuellen Aufsicht des Kontrollarztes und gegebenenfalls in Anwesenheit einer Begleitperson unter der Voraussetzung, dass diese gleichgeschlechtlich mit ihm ist,

3. der Sportler wählt aus einer Charge von versiegelten Sets einen Set für partielle Probenahme aus, öffnet ihn und verschließt das A-Fläschchen mithilfe des in dem ausgewählten Set für partielle Probenahme enthaltenen Verschlusses,

4. der Sportler prüft die Dichtigkeit,

5. der Sportler stellt das A-Fläschchen in den Untersuchungsset zurück, verschließt diesen und stellt ihn derart verschlossen in die hierzu vorgesehene Tasche für das Verfahren der partiellen Probenahme,

6. der Sportler löst den selbstklebenden Schutzstreifen von der Tasche ab und versiegelt diese,

7. der Kontrollarzt prüft, ob die Codenummer auf dem ablösbaren Schutzstreifen und diejenige der Tasche übereinstimmen,

8. der Kontrollarzt überträgt dieselbe Codenummer gemäß Nummer 7 in das Dopingkontrollprotokoll und trägt seine Anfangsbuchstaben sowie diejenigen des kontrollierten Sportlers dort ein,

9. der Kontrollarzt behält den Behälter für partielle Probenahme, bis der Sportler erneut urinieren kann,

10. wenn der Sportler in der Lage ist, eine weitere Probe bereitzustellen, wird das Probenahmeverfahren gemäß §1 bis zum Erreichen eines ausreichenden Urinvolumens unter Vermengung der ursprünglichen Probe mit den zusätzlichen Proben wiederholt,

11. sobald der Kontrollarzt schätzt, dass die Anforderungen hinsichtlich des für die Untersuchung geeigneten Urinvolumens erfüllt sind, prüft der Sportler unter der Aufsicht des Kontrollarztes, ob der Behälter unversehrt ist und ob die in das Dopingkontrollprotokoll übertragene Codenummer mit derjenigen übereinstimmt, die auf dem ablösbaren Schutzstreifen und auf der Tasche steht,

12. der Sportler öffnet die versiegelte Tasche sowie das A-Fläschchen mit dem provisorischen Verschluss,

13. unter Aufsicht des Kontrollarztes gießt der Sportler in einen Auffangtopf den im A-Fläschchen enthaltenen Urin und den in der zweiten Probe enthaltenen Urin, um eine Vermengung der beiden entnommenen Proben sicherzustellen,

14. wenn die derart erhaltene Urinmenge immer noch geringer ist als 90 ml, wird das Verfahren gemäß den Nummern 1 bis 13 bis zum Erhalt der erforderlichen 90 ml Urin wiederholt,

15. wenn das erforderlichen Urinvolumen von 90 ml erreicht ist, ist das Verfahren gemäß §1 Nummern 2 bis 14 anwendbar.

**Art. 28 -** Das Dopingkontrollverfahren mittels Blutprobenahme erfolgt wie folgt und in der folgenden Reihenfolge:

1. der Sportler wählt aus einer Charge ein Probenetui aus, öffnet es und prüft, ob es leer und sauber ist,

2. der Sportler prüft, ob die Codenummer auf den Röhrchen identisch ist,

3. der Kontrollarzt achtet darauf, dass der Sportler es bequem hat und bittet ihn, normal sitzend mit den Füßen auf dem Boden mindestens 10 Minuten vor der Blutabnahme zu bleiben,

4. der Kontrollarzt reinigt die Haut des Sportlers mit einem sterilen desinfizierenden Baumwollgewebe oder Gazestück an einer Stelle, die dem Sportler oder seinen Sportleistungen nicht schaden kann, und legt wenn nötig einen Stauschlauch an,

5. der Kontrollarzt sammelt in dem Entnahmeröhrchen die Blutprobe aus einer oberflächlichen Vene,

6. die entnommene Blutmenge muss ausreichend sein, um den Anforderungen des von der WADA akkreditieren oder anderweitig anerkannten Labors hinsichtlich der Untersuchung zu genügen,

7. wenn die beim Sportler entnommene Blutmenge nicht wie unter Nummer 5 vorgesehen ausreichend ist, wiederholt der Kontrollarzt das Verfahren, kann aber nicht mehr als drei Versuche unternehmen,

8. wenn der Kontrollarzt die ausreichende Blutmenge nach den maximal drei Versuchen gemäß Nummer 7 nicht gemäß Nummer 6 erreichen kann, setzt er die Blutprobenahme aus und begründet dies in dem Dopingkontrollprotokoll,

9. in Anschluss an die Schritte gemäß den Nummern 1 bis 6 oder gegebenenfalls den Nummern 1 bis 7 oder bis 8 legt der Kontrollarzt einen Verband auf die Stelle der Blutentnahme,

10. der Kontrollarzt entsorgt auf geeignete Art und Weise das Material für die Blutprobenahme, das nicht erforderlich ist, um das Verfahren der Probenahme zu beenden,

11. der Sportler versiegelt seine Proben in dem Probeetui gemäß den Anweisungen des Kontrollarztes, der unter den Augen des Sportlers prüft, ob die Proben richtig versiegelt sind,

12. vor Übergabe an das von der WADA akkreditiere oder anderweitig anerkannte Labor und insbesondere für den Transport werden die Proben in ein Aufbewahrungssystem gesetzt, das die Blutproben auf niedriger Temperatur halten kann, ohne dass die Proben einfrieren,

13. der Sportler oder im Falle seiner Minderjährigkeit oder Rechtsunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter oder eine andere von diesem ordnungsgemäß ermächtigte Person bescheinigen mit der Unterzeichnung des Dopingkontrollprotokolls, dass das Verfahren gemäß diesem Artikel abgelaufen ist, gegebenenfalls vorbehaltlich etwaiger Unregelmäßigkeiten oder Anmerkungen, die der Sportler oder die andere Person, die eventuell bei der Dopingkontrolle gemäß Artikel 25 §6 anwesend war, ausdrücken möchte und die dann im Dopingkontrollprotokoll vermerkt werden.

**Art. 29 -** §1 - Das Dopingkontrollverfahren anhand des biologischen Athletenpasses gemäß Artikel 16 §1 Absatz 2 und 17 des Dekrets wird mit Blutproben durchgeführt, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 28 entnommen werden.

Bei Anwendung des vorigen Absatzes teilt der Kontrollarzt dem Sportler vor der Abnahme mit, dass seine Blutproben im Rahmen des biologischen Athletenpasses untersucht und kontrolliert werden.

Unbeschadet der Einhaltung des Absatzes 1 achtet der Kontrollarzt ferner darauf, dass die Blutabnahme gegebenenfalls nicht weniger als zwei Stunden nach Ende des Trainings, des Wettkampfes oder der Wettkampfveranstaltung erfolgt.

Bei Anwendung dieses Artikels gibt der Kontrollarzt nach der Abnahme im Dopingkontrollprotokoll an, dass die Blutproben zu Untersuchungs- und Kontrollzwecken im Rahmen des biologischen Athletenpasses entnommen wurden.

§2 - Die Verfahrensregeln gemäß Artikel 17 Absatz 4 des Dekrets für die Ausstellung, Verwaltung und Überwachung des biologischen Athletenpasses sind die folgenden:

1. der biologische Athletenpass darf von der NADO-DG nur unter Einhaltung der Voraussetzungen des Artikels 17 des Dekrets ausgestellt und/oder verwaltet und/oder verwendet werden,

2. der biologische Athletenpass darf von der NADO-DG nur für mindestens einen der Zwecke des Artikels 16 §1 Absatz 2 oder 17 Absatz 3 des Dekrets ausgestellt und/oder verwaltet und/oder verwendet werden,

3. unbeschadet der Nummern 1 und 2 legen alle in Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 des Dekrets getroffenen Vereinbarungen insbesondere die Anti-Doping-Organisation fest, die für den betreffenden biologischen Athletenpass zuständig ist, die Modalitäten dessen Verwaltung und Verwendung sowie die Aufteilung der Kosten dessen Verwaltung und Verwendung,

4. wenn der biologische Athletenpass von der NADO-DG ausgestellt wurde, teilt diese dem betreffenden nationalen Spitzensportler per Einschreiben und per E-Mail mindestens folgende Informationen mit:

a) die Ausstellung eines biologischen Athletenpasses für diesen Spitzensportler,

b) die möglichen Zwecke der Verwendung der Daten aus dem biologischen Athletenpass sowie die maximale Dauer der Aufbewahrung dieser Daten gemäß Anlage A des Internationalen Standards zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen,

c) die für die Verwaltung und Überwachung des biologischen Athletenpasses zuständige Anti-Doping-Organisation,

d) die Möglichkeit für den betreffenden nationalen Spitzensportler, innerhalb von 15 Tagen nach der Mitteilung die Ausstellung eines auf ihn anwendbaren biologischen Athletenpasses anzufechten und gegebenenfalls eine Anhörung durch die NADO-DG eventuell in Anwesenheit eines Beistandes und/oder Arztes seiner Wahl zu beantragen,

5. bei Anwendung der Nummer 4 Buchstabe d) teilt die NADO-DG dem betreffenden nationalen Spitzensportler ihre Entscheidung mit:

a) nach Eingang der Anfechtung und etwaiger Anhörung,

b) nach Abstimmung mit der betreffenden Sportorganisation und gegebenenfalls mit der WADA.

§3 - Für die Anwendung des Artikels 17 Absatz 5 des Dekrets kann der Minister eine Einheit für die Verwaltung des biologischen Athletenpasses bestellen, welche mit der Unterstützung der NADO-DG bei der Ausstellung, Verwaltung und Überwachung des biologischen Athletenpasses beauftragt wird.

§4 - Für die Durchführung dieses Artikels kann der Minister Verantwortliche einer anderen belgischen NADO mit bestimmen Aufgaben beauftragen.

Gemäß Artikel 16 §2 Absatz 2 des Dekrets können die Modalitäten zur Umsetzung dieses Paragrafen in einer bilateralen Vereinbarung geregelt werden, die hierzu mit der betreffenden Gemeinschaft getroffen wird.

**Art. 30 -** Unbeschadet der Einhaltung der folgenden Regeln weist das Dopingkontrollverfahren mithilfe der Entnahme von Proben anderer Körper- oder Versorgungsflüssigkeiten des Sportlers entsprechend die gleichen Schritte auf wie das Dopingkontrollverfahren mithilfe der Entnahme von Urinproben gemäß Artikel 27:

1. die Proben werden geeignet und versiegelt verpackt,

2. Entnahmen für etwaige zusätzliche und künftige Untersuchungen können gemäß Artikel 6.2 und 6.5 des Codes durchgeführt werden,

3. die Verpackung wird in Anwesenheit des betreffenden Sportlers versiegelt,

4. eine Codenummer, die dem Sportler mitgeteilt wird, wird auf jede Verpackung angebracht und in das Dopingkontrollprotokoll übertragen.

**Art. 31 -** Wenn bei der Dopingkontrolle Zweifel über die Herkunft, die Echtheit oder die Unversehrtheit einer Probe entstehen, wird eine neue Probe entnommen.

Die Verweigerung des Sportlers oder, wenn er minderjährig oder nicht rechtsfähig ist, seines gesetzlichen Vertreters oder der von diesem ordnungsgemäß ermächtigten Person, sich der erneuten Entnahme zu unterziehen, wird als eine Verweigerung der Probenahme angesehen, welche zu einer etwaigen Feststellung eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmung des Artikels 8 Nummer 3 des Dekrets führt.

**Abschnitt 7 – Untersuchungsbefugnis der NADO-DG**

**Art. 32 -** Unter Einhaltung und im Rahmen der Anwendung der Untersuchungsbefugnis der NADO-DG gemäß Artikel 10 des Dekrets sind zusätzliche folgende Modalitäten anwendbar:

1. die Zielsetzungen der Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens sind das Ausschließen eines potenziellen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen oder einer potenziellen Teilnahme an einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen oder das Erbringen von Nachweisen hinsichtlich der Eröffnung eines Verfahrens wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 50 oder 51,

2. die Eröffnung des Untersuchungsverfahrens gemäß Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a) des Dekrets wegen eines oder mehrerer etwaiger Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 8 des Dekrets stützt sich auf zuverlässige, sich überschneidende und von der NADO-DG geprüfte Informationen und/oder Auskünfte,

3. die verfügbaren Quellen gemäß Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a) des Dekrets sind insbesondere die Sportler, die Sportlerbetreuer, die Kontrollärzte, die Begleitpersonen, die von der WADA akkreditierten oder anderweitig anerkannten Labore, die Sportorganisationen, andere Anti-Doping-Organisationen, die Medien, andere öffentliche Stellen, die WADA,

4. gemäß Artikel 12.3.3 des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen werden die Untersuchungen fair, unparteiisch und unter Berücksichtigung des Ent- und Belastungsmaterials geführt,

5. gemäß Artikel 12.3.4 des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen und unbeschadet der Nummern 1 bis 4 verwendet die NADO-DG für die Durchführung ihrer Untersuchungen alle verfügbaren sachdienlichen Informationen, insbesondere diejenigen, die von ADAMS bereitgestellt werden,

6. über die Auswertung der während der Untersuchungen festgehaltenen Informationen und Beweise, die Zusammenhänge und die Untersuchungsergebnisse hat die NADO-DG schriftlich zu berichten,

7. alle Informationen und Auskünfte werden vertraulich von den die Untersuchungsbefugnis ausübenden NADO-DG-Mitarbeitern eingeholt und verarbeitet,

8. die NADO-DG arbeitet unter Einhaltung der Nummern 1 bis 7 privilegiert mit der WADA und den anderen Anti-Doping-Organisationen zusammen,

9. für die Anwendung des Artikels 10 Absatz 4 Buchstabe b) des Dekrets und gemäß Artikel 12.2.2 des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen stellt die NADO-DG der WADA auf deren Antrag zusätzliche Informationen über die Umstände der von der Norm abweichenden Analyseergebnisse, der auffälligen Ergebnisse oder der von der Norm abweichenden Ergebnisse im biologischen Athletenpass,

10. für die Anwendung des Artikels 10 Absatz 4 Buchstabe c) des Dekrets und gemäß Artikel 12.1.1 Buchstabe b) des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen eröffnet die NADO-DG eine Untersuchung und prüft vertraulich alle analytischen oder nicht analytischen Informationen, wenn es berechtigte Gründe für die Annahme eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gibt,

11. für die Anwendung des Artikels 10 Absatz 4 Buchstabe c) des Dekrets eröffnet die NADO-DG automatisch eine Untersuchung, wenn in dem Dopingkontrollprotokoll gemäß Artikel 26 §2 Absatz 1 angegeben ist, dass ein Sportler sich einer Probenahme entzogen hat, es verweigert oder versäumt hat, sich einer Probenahme zu unterziehen, es abgelehnt hat, das Dopingkontrollprotokoll oder den Teil des Dopingkontrollformulars über die Meldung der Dopingkontrolle zu unterzeichnen, oder auf beliebige Art und Weise den ordnungsgemäßen Ablauf des individuellen Dopingkontrollverfahrens behindert hat,

12. bei Anwendung der Nummern 10 oder 11 gemäß Artikel 12.3.2 des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen informiert die NADO-DG die WADA von der Eröffnung einer Untersuchung und hält sie auf Antrag über das weitere Geschehen auf dem Laufenden,

13. bei Anwendung des Artikels 10 Absatz 4 Buchstaben b) bis d) des Dekrets teilt die NADO-DG dem betreffenden Sportler, seinem gesetzlichen Vertreter, wenn er minderjährig ist, oder seinem Sportlerbetreuer per Einschreiben die Eröffnung einer Untersuchung gegen ihn mit,

14. in der Mitteilung gemäß Nummer 13 sind enthalten:

a) eine Kurzbeschreibung der für die Eröffnung einer Untersuchung berücksichtigten Tatsachen,

b) die Angabe der Erlassgrundlage und des für die Eröffnung der Untersuchung anwendbaren Verfahrens,

c) die Angabe des behaupteten Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmung,

d) die Verpflichtung, der NADO-DG für eine etwaige Ladung zu einer Anhörung mit der Möglichkeit der Unterstützung oder Vertretung durch einen Beistand und/oder Arzt bei einer solchen Anhörung zur Verfügung zu stehen,

e) gemäß Artikel 12.3.5 des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen die Angabe, wonach das Nichtzusammenwirken an dem ordnungsgemäßen Ablauf der Untersuchung die NADO-DG dazu veranlassen kann, ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmung des Artikels 8 Nummer 5 des Dekretes zu eröffnen,

15. in einer Frist von 3 Monaten ab der Mitteilung gemäß Nummer 14 teilt die NADO-DG dem betreffenden Sportler, seinem gesetzlichen Vertreter, wenn er minderjährig ist, oder seinem Sportlerbetreuer per Einschreiben die Ergebnisse ihrer Untersuchung und ihre Entscheidung mit, die Akte abzuschließen oder sie an die zuständige Sportorganisation und/oder an die Staatsanwaltschaft für die Anwendung der Artikel 24 und/oder 28 des Dekrets zu übermitteln,

16. gemäß Artikel 12.4.3 Buchstaben a) und b) des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen teilt die NADO-DG der WADA und der betreffenden internationalen Sportorganisation per E-Mail jede Entscheidung mit, die Akte abzuschließen, welche in Anwendung von Nummer 15 erlassen wurde, um ihnen zu ermöglichen, gegebenenfalls gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen,

17. wenn die NADO-DG ihre Entscheidung nicht in der Frist gemäß Nummer 15 mitgeteilt hat, gilt die Akte als geschlossen aufgrund einer Entscheidung der Nichtfeststellung eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen,

18. bei Anwendung der Nummer 17 und gemäß Artikel 12.4.1 des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen kann die WADA beim TAS einen Rechtsbehelf gegen die so genannte Entscheidung der Nichtfeststellung eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen einlegen,

19. der Übermittlung einer Untersuchungsakte von der NADO-DG an eine Sportorganisation für die Anwendung des Artikel 24 des Dekrets:

a) geht eine Ladung des Sportlers oder seines betreffenden Sportlerbetreuers zu einer Anhörung gegebenenfalls in Anwesenheit eines Beistandes und/oder eines Arztes seiner Wahl voraus und

b) sie stützt sich auf ein Schreiben, das durch Beweismittel untermauert ist, die vom Code und nach belgischem Recht allgemein zugelassen sind, und

c) ist rechtlich und faktisch begründet,

20. die Anrufung der Polizei durch die NADO-DG zwecks polizeilicher Handlungen stützt sich auf zuverlässige, sich überschneidende und von der NADO-DG geprüfte Informationen und/oder Auskünfte,

21. der Übermittlung einer Untersuchungsakte durch die NADO-DG an die Staatsanwaltschaft zwecks etwaiger Eröffnung einer Strafakte gegen den Sportler oder einen Sportlerbetreuer für die Anwendung des Artikels 28 des Dekrets:

a) geht eine Ladung des Sportlers oder seines betreffenden Sportlerbetreuers zu einer Anhörung gegebenenfalls in Anwesenheit eines Beistandes und/oder eines Arztes seiner Wahl voraus und

b) sie stützt sich auf ein Schreiben, das durch Beweismittel untermauert ist, die vom Code und nach belgischem Recht allgemein zugelassen sind, und

c) ist rechtlich und faktisch begründet,

22. unbeschadet der Nummern 20 und 21 können die Beziehungen zwischen der NADO-DG und der Polizei und/oder der Justiz in einem Protokoll zur Zusammenarbeit geregelt werden,

23. die Ladungen gemäß den Nummern 19 Buchstabe a) und 21 Buchstabe a) werden an den Sportler oder an den betreffenden Sportlerbetreuer mindestens fünfzehn Tage vor der Anhörung adressiert und enthalten die Angabe:

a) deren Gegenstand sowie der Eröffnung einer Untersuchung gegen den Sportler oder den betreffenden Sportlerbetreuer,

b) einer Zusammenfassung der Tatbestandsmerkmale, die dem Sportler oder dem betreffenden Sportlerbetreuer vorgeworfen werden,

c) des oder der behaupteten Verstöße gegen die betreffende(n) Anti-Doping-Bestimmung(en) gemäß Artikel 8 des Dekrets,

d) gegebenenfalls des oder der behaupteten Verstöße gegen die betreffende(n) Anti-Doping-Bestimmung(en) gemäß Artikel 28 des Dekrets,

e) des Anhörungsdatums,

f) des Rechts auf Unterstützung oder Vertretung durch einen vom Sportlers oder vom betreffenden Sportlerbetreuer ausgewählten Beistand und/oder Arzt,

g) wonach bei Versäumnis die Untersuchungsakte automatisch je nach Fall an die betreffende Sportorganisation und/oder an die Staatsanwaltschaft übermittelt wird,

24. der Sportler oder der betreffende Sportlerbetreuer erhält von der NADO-DG nach der Anhörung gemäß den Nummern 19 Buchstabe a) oder 21 Buchstabe a) oder alternativ nach dem Tag, an dem diese Anhörung vorgesehen war, eine Mitteilung je nach Fall mit Angabe:

a) bei Anhörung - darüber, dass die Untersuchungsakte geschlossen oder je nach Fall an die betreffende Sportorganisation und/oder an die Staatsanwaltschaft mit Angabe des oder der behaupteten Verstöße gegen die betreffende(n) Anti-Doping-Bestimmung(en) gemäß Artikel 8 des Dekrets und gegebenenfalls gemäß Artikel 28 des Dekrets übermittelt wird,

b) bei Versäumnis - darüber, dass die Untersuchungsakte je nach Fall an die betreffende Sportorganisation und/oder an die Staatsanwaltschaft mit Angabe des oder der behaupteten Verstöße gegen die betreffende(n) Anti-Doping-Bestimmung(en) gemäß Artikel 8 des Dekrets und gegebenenfalls gemäß Artikel 28 des Dekrets übermittelt wird.

**Abschnitt 8 – Folgen eines verbotenen Umgangs**

**Art. 33 -** Unter Einhaltung und im Rahmen der Anwendung des Artikels 8 Nummer 10 des Dekrets ist das Meldeverfahren wie folgt geregelt:

1. in den Meldungen gemäß Artikel 8 Nummer 10 Absatz 2 des Dekrets sind folgende Angaben enthalten:

a) die Identifizierung der betreffenden Person,

b) der oder die Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, die ihm vorgeworfen werden,

c) die Daten und etwaigen Referenzen der Verurteilung oder der geltend gemachten Sperre,

d) die Angabe der Sperrdauer oder der geltend gemachten Verurteilung,

e) die Angabe der Möglichkeit, die Feststellung eines verbotenen Umgangs in den 15 Tagen nach der Meldung anzufechten und gegebenenfalls eine Anhörung durch die NADO-DG eventuell in Anwesenheit eines Beistands zu beantragen,

f) die Angabe der möglichen Folge des verbotenen Umgangs für den Sportler,

2. von den Elementen gemäß Nummer 1 abgesehen ist in der Meldung gemäß Artikel 8 Nummer 10 Absatz 2 ebenfalls die Möglichkeit angegeben, dass der Sportler nachweist, dass der fragliche Umgang keinen beruflichen oder sportbezogenen Charakter hat, so dass der verbotene Umgang nicht gegen ihn festgestellt werden kann,

3. nach der etwaigen beantragten Anhörung oder nach Ablauf der Frist gemäß Nummer 1 Buchstabe e) erhält der Sportler oder die andere Person und der betreffende Sportlerbetreuer von der NADO-DG eine Meldung je nach Fall mit Angabe:

a) der Schließung der Akte aufgrund der geltend gemachten und zugelassenen Verteidigungsmittel,

b) der Übermittlung der Akte an die betreffende Sportorganisation für die Anwendung des Artikels 24 des Dekrets,

c) der etwaigen Übermittlung der Akte an die Staatsanwaltschaft für die Anwendung des Artikels 28 des Dekrets,

4. für die Anwendung des Artikels 8 Nummer 10 Absatz 5 des Dekrets informiert die NADO-DG die WADA und die betreffende Sportorganisation per E-Mail über:

a) das durchgeführte Verfahren und die erfolgten Meldungen,

b) die Identität des Sportlers und der anderen Person sowie des betreffenden Sportlerbetreuers,

c) die Daten und etwaigen Referenzen der Verurteilung oder der geltend gemachten Sperre,

d) die Sperrdauer oder die geltend gemachte Verurteilung,

e) die etwaigen Antworten auf die Meldungen,

f) ihre Entscheidung, die Akte zu schließen oder sie für die Anwendung des Artikels 24 des Dekrets an die betreffende Sportorganisation zu übermitteln.

**Abschnitt 9 – Probenuntersuchung**

**Art. 34 -** §1 - Nach Abschluss der Dopingkontrolle behält der Kontrollarzt die versiegelten Proben je nach Fall gemäß Artikel 27, 28, 29 oder 30 bis zu ihrer Übermittlung an das beauftragte Labor.

Vor der Übermittlung der Proben gemäß Absatz 1 stellt der Kontrollarzt sicher, dass deren Verpackung insbesondere für den Transport und die Lagerung in gutem Zustand ist, um eine potenzielle Verschlechterung zu vermeiden.

Unbeschadet des vorigen Absatzes kann die NADO-DG bei Zweifeln über die Unversehrtheit, die Identifizierung oder die Echtheit einer oder mehrerer Proben vor Übermittlung an das von der WADA akkreditierte oder anderweitig anerkannte Labor zu Untersuchungszwecken beschließen, die betreffende(n) Probe(n) für ungültig zu erklären.

In dem Fall gemäß dem vorigen Absatz, sofern die betreffende(n) für ungültig erklärte(n) Probe(n) eine zweifelsfreie Identifizierung des Sportlers ermöglichen, bei dem sie entnommen wurden, wird dieser mit einem Schreiben oder per E-Mail der NADO-DG von der Ungültigerklärung benachrichtigt.

§2 - Der Kontrollarzt übergibt einem von der WADA akkreditierten oder anderweitig anerkannten Labor gegen Empfangsbestätigung und spätestens 72 Stunden nach der Entnahme die versiegelten Urinproben oder gegebenenfalls die Proben anderer Körper- oder Versorgungsflüssigkeiten des Sportlers.

Der Kontrollarzt übergibt einem von der WADA akkreditierten oder anderweitig anerkannten Labor die versiegelten Blutproben gegen Empfangsbestätigung spätestens 12 Stunden nach der Entnahme.

Der Kontrollarzt übergibt einem von der WADA akkreditierten oder anderweitig anerkannten Labor gegen Empfangsbestätigung und spätestens 36 Stunden nach der Entnahme die versiegelten Proben, die im Rahmen des im Rahmen des biologischen Athletenpasses durchgeführten Dopingkontrollverfahrens entnommen wurden.

Das von der WADA akkreditierte oder anderweitig anerkannte Labor führt unverzüglich die Untersuchung der A-Probe durch und trifft sofort alle Vorkehrungen, die für die Aufbewahrung der B-Probe im Hinblick auf eine etwaige spätere Untersuchung sowie für die etwaige Anwendung des Artikels 22 §1 Absatz 4 und 5 erforderlich sind.

**Art. 35 -** §1 - Das von der WADA akkreditierte oder anderweitig anerkannte Labor übermittelt der NADO-DG den Untersuchungsbericht gemäß Artikel 19 des Dekrets per E-Mail innerhalb von 15 Werktagen ab Eingang der Probe.

Innerhalb der NADO-DG dürfen lediglich der/die Verantwortlichen, die auch Angehörige der Gesundheitsberufe sind, die Verarbeitung des Berichts gemäß Absatz 1 übernehmen.

Die Frist gemäß Absatz 1 wird für die Zeiten ausgesetzt, in denen das von der WADA akkreditierte oder anderweitig anerkannte Labor geschlossen ist.

Wenn das Dopingkontrollverfahren während eines Wettkampfes oder einer internationalen Veranstaltung stattgefunden hat, die von einer internationalen Sportorganisation veranstaltet werden, teilt das von der WADA akkreditierte oder anderweitig anerkannte Labor der betreffenden internationalen Sportorganisation auch alle von der Norm abweichenden Analyseergebnisse mit.

In dem Bericht gemäß Absatz 1 sind angegeben:

1. das Datum und die Uhrzeit des Eingangs der Proben,

2. die Codenummer der Proben,

3. eine Kurzbeschreibung des Zustandes, in dem die Proben überreicht wurden,

4. eine Kurzbeschreibung des Aussehens und des Zustandes der Verpackung und der Versiegelungen,

5. die Feststellungen des Volumens und des Zustands der A-Probe,

6. die Untersuchungsergebnisse und die Schlussfolgerungen,

7. der Ort und die Bedingungen der Aufbewahrung der B-Probe,

§2 - Die Kopien der Berichte und der Dokumentation zur jeweiligen Untersuchung werden vom von der WADA akkreditierten oder anderweitig anerkannten Labor für eine Dauer von 10 Jahren ab Datum der Erstellung aufbewahrt.

§3 - Gemäß Artikel 22 §1 Absatz 4 und 5 und für die etwaige Anwendung dieser Bestimmung werden die Proben vom von der WADA akkreditierten oder anderweitig anerkannten Labor für die in der Anlage A des internationalen Standards zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen angegebene Dauer aufbewahrt.

**Abschnitt 10 – Folgen der Untersuchung und Mitteilung der Ergebnisse**

**Art. 36 -** §1 - Wenn das Untersuchungsergebnis negativ ist, werden der kontrollierte Sportler und seine Sportorganisation davon mit einem Schreiben innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Untersuchungsberichts des Labors gemäß Artikel 35 Absatz 1 durch die NADO-DG informiert.

In der Mitteilung gemäß dem vorigen Absatz ist ebenfalls die etwaige künftige Anwendung des Artikels 22 §1 Absätze 4 und 5 erwähnt.

§2 - Wenn das Untersuchungsergebnis von der Norm abweicht, werden außer in dem Fall gemäß Absatz 3 der kontrollierte Sportler und seine Sportorganisation davon per Einschreiben und gegebenenfalls per E-Mail innerhalb von drei Werktagen nach Eingang des Untersuchungsberichts des Labors gemäß Artikel 35 Absatz 1 durch die NADO-DG informiert.

Neben der Mitteilung des von der Norm abweichenden Analyseergebnisses sind ebenfalls angegeben:

1. ein Verweis auf Artikel 8 Nummern 1 und/oder 2 des Dekrets sowie gegebenenfalls auf Artikel 16 §1 Absatz 2 des Dekrets,

2. die etwaigen Folgen des Verstoßes gegen Artikel 8 Nummern 1 und/oder 2 des Dekrets,

3. das Recht des Sportlers, sich eine Kopie der Akte des individuellen Dopingkontrollverfahrens aushändigen zu lassen mit

a) Angabe des Datums der Eröffnung der Akte,

b) einem Inventar der Schriftstücke mit Angabe des Datums, an dem sie in die Akte eingelegt wurden,

c) der Identität und der Adresse des Sportlers oder des Sportlerbetreuers,

d) einer Kopie des Dopingkontrollformulars gemäß Artikel 25 §3 Absatz 3,

e) einer Kopie des Dopingkontrollprotokolls gemäß Artikel 26 §2 Absatz 1,

f) einer Kopie des Untersuchungsberichts des Labors gemäß Artikel 35 Absatz 1 gegebenenfalls mit allen zusätzlichen, vom von der WADA akkreditierten oder anderweitig anerkannten Labor übermittelten Informationen,

g) einer Kopie des Einschreibens und gegebenenfalls der E-Mail, mit dem/der dem Sportler das von der Norm abweichende Analyseergebnis gemäß Absatz 1 mitgeteilt wird,

h) gegebenenfalls einer Kopie des Einschreibens oder der E-Mail, mit dem der Sportler die Untersuchung der B-Probe gemäß Artikel 37 beantragt hat,

i) gegebenenfalls einer Kopie aller sonstigen Schriftstücke, die für die Bearbeitung der Akte zweckdienlich sein könnten,

4. das Recht des Sportlers, eine Untersuchung der B-Probe gemäß Artikel 37 zu beantragen,

5. das vom von der WADA akkreditierten oder anderweitig anerkannten Labor festgelegte Datum für die etwaige Untersuchung der B-Probe,

6. gemäß Artikel 11 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b) das Recht der Amateursportler, eine TUE rückwirkend und nachträglich gegebenenfalls anlässlich des Erscheinens oder der Vertretung des Sportlers bei der betreffenden Sportorganisation im Rahmen der Anwendung der Verfahrens gemäß Artikel 24 des Dekrets zu beantragen,

Bei vorheriger Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b) fängt die Frist von drei Werktagen gemäß Absatz 1 zu laufen an je nach Fall entweder am Tag nach Ablauf der Frist von 15 Werktagen oder am Tag nach der negativen Entscheidung der TUE-Kommission zum rückwirkenden TUE-Antrag.

§3 - Wenn eine Untersuchung in dem Körper des Sportler einen verbotenen Stoff nachweist, dessen Erzeugung jedoch ausschließlich endogen sein könnte, wird das Analyseergebnis gemäß Artikel 35 Absatz 1 als auffällig angegeben.

Bei Anwendung des Absatzes 1 gemäß Artikel 7.4 des Codes prüft die NADO-DG:

1. ob eine TUE erteilt wurde,

2. ob eine offensichtliche Abweichung vom internationalen Standard für Labore die Ursache für das auffällige Ergebnis ist.

Bei Anwendung des Absatzes 2 und positiver Antwort infolge einer der Überprüfungen gemäß den Nummern 1 oder 2 informiert die NADO-DG den betreffenden Sportler und schließt auf ein negatives Untersuchungsergebnis gemäß §1.

Bei Anwendung des Absatzes 2 und negativer Antwort infolge der Überprüfungen gemäß den Nummern 1 und 2 bittet die NADO-DG das von der WADA akkreditierte oder anderweitig anerkannte Labor um eine oder mehrere zusätzliche Untersuchungen, um die Herkunft des in dem Körper des kontrollierten Sportlers vorhandenen verbotenen Stoffs zu klären.

Unbeschadet der Anwendung der Absätze 2 bis 4 wird ein auffälliges Analyseergebnis dem kontrollierten Sportler nur dann mitgeteilt, wenn:

1. die B-Probe untersucht werden muss, wobei in diesem Fall der Sportler darum bitten kann, gemäß Artikel 37 anwesend sein zu dürfen oder sich bei der Öffnung der B-Probe vertreten zu lassen,

2. die NADO-DG verpflichtet ist, bevor das Ergebnis als negativ oder von der Norm abweichend angesehen wird, gemäß Artikel 7.4.1 Buchstabe b) des Codes die Liste der als von der Norm abweichend kontrollierten Sportler mitzuteilen.

Nach der oder den zusätzlichen Untersuchungen gemäß Absatz 5 wird das auffällige Analyseergebnis entweder als negativ oder als von der Norm abweichend angesehen, wenn im zweiten Fall nachgewiesen wird, dass der im Körper des Sportlers vorhandene verbotene Stoff nicht vollständig endogen ist.

Bei Anwendung des vorigen Absatzes wird das Verfahren je nach Fall gemäß §1 oder §2 fortgesetzt.

§4 - Wenn der kontrollierte Sportler ein nationaler Spitzensportler ist und das Analyseergebnis der A-Probe von der Norm abweicht, übermittelt die NADO-DG der internationalen Sportorganisation und der WADA folgende Angaben per E-Mail und per ADAMS oder veranlasst deren Übermittlung gemäß Artikel 4:

1. Namen und Vornamen des kontrollierten Sportlers,

2. Staatsangehörigkeit des kontrollierten Sportlers,

3. den betreffenden Sport und die betreffende Sportdisziplin,

4. die Angabe, wonach die Dopingkontrolle innerhalb oder außerhalb der Wettkämpfe stattgefunden hat,

5. das Datum der Probenahme,

6. den Typ der Urin- oder Blutprobenahme gegebenenfalls mit der Angabe, dass diese im Rahmen des biologischen Athletenpasses gemäß Artikel 16 §1 Absatz 2 des Dekrets erfolgt ist,

7. das Ergebnis der vom Labor mitgeteilten Untersuchungen.

§5 - Für die Durchführung dieses Artikels kann der Minister Verantwortliche einer anderen belgischen NADO mit bestimmen Aufgaben beauftragen.

Gemäß Artikel 16 §2 Absatz 2 des Dekrets können die Modalitäten zur Umsetzung dieses Paragrafen in einer bilateralen Vereinbarung geregelt werden, die hierzu mit der betreffenden Gemeinschaft getroffen wird.

**Abschnitt 11 – Gegengutachten**

**Art. 37 -** §1 - Im Fall der Mitteilung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses gemäß Artikel 36 §2 kann der kontrollierte Sportler innerhalb von fünf Tagen nach dieser Mitteilung bei der NADO-DG per Einschreiben oder per E-Mail die Untersuchung der B-Probe durch das von der WADA akkreditierte oder anderweitig anerkannte Labor, das den ersten Untersuchungsbericht erstellt hat, beantragen.

Bei Anwendung des vorigen Absatzes kann der kontrollierte Sportler ebenfalls eine Anhörung durch den Kontrollarzt, der die fragliche Dopingkontrolle durchgeführt hat, eventuell in Anwesenheit eines Arztes und/oder eines Beistands beantragen.

Der Empfang der Mitteilung über das von der Norm abweichende Analyseergebnis durch den Sportler wird am ersten Werktag nach dem Tag angenommen, an dem das Einschreiben an dem gesetzlichen Wohnsitz oder an der Zustellanschrift des Sportler vorgelegt wurde, wenn sein Wohnsitz sich in Belgien befindet.

Der Empfang der Mitteilung über das von der Norm abweichende Analyseergebnis durch den Sportler wird bis zum Beweis des Gegenteils durch den Sportler am dritten Werktag nach dem Tag angenommen, an dem das Einschreiben bei der Post aufgegeben wurde, wenn der gesetzlichen Wohnsitz oder die Zustellanschrift des Sportlers sich außerhalb Belgiens befindet.

§2 - Bei Anwendung des §1 Absatz 1 beauftragt die NADO-DG spätestens am Tag nach dem Eingang des Antrags des Sportlers oder am darauf folgenden Werktag das von der WADA akkreditiere oder anderweitig anerkannte Labor, das die erste Untersuchung durchgeführt hat, mit der Untersuchung der B-Probe.

Bei Anwendung des §1 Absatz 1 kann der Sportler beantragen, bei der Öffnung der B-Probe anwesend sein oder sich vertreten lassen zu dürfen.

§3 - Bei Anwendung des §1 Absatz 1 führt das von der WADA akkreditierte oder anderweitig anerkannte Labor die Untersuchung der B-Probe an dem Tag und zu der Uhrzeit durch, die dem Sportler gemäß Artikel 36 §2 Absatz 2 Nummer 5 angekündigt wurden.

Wenn der Sportler bei der Untersuchung der B-Probe abwesend ist, kann ein unabhängiger Zeuge zugegen sein.

Nach der Untersuchung der B-Probe erstellt das von der WADA akkreditierte oder anderweitig anerkannte Labor einen Untersuchungsbericht, der entsprechend die gleichen Elemente enthält wie diejenigen gemäß Artikel 35 §1 Absatz 5.

Der Untersuchungsbericht gemäß dem vorigen Absatz wird der NADO-DG innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Antrags auf Untersuchung der B-Probe übermittelt.

§4 - Der kontrollierte Sportler wird von der NADO-DG über das Ergebnis der Untersuchung der B-Probe innerhalb von drei Werktagen nach Eingang des Untersuchungsberichts informiert.

§5 - Wenn das endgültige Ergebnis der Untersuchung der Proben von der Norm abweicht, informiert die NADO-DG die nationale oder internationale Sportorganisation, bei der der kontrollierte Sportler Mitglied ist, sowie die WADA unverzüglich mit einem Schreiben und über ADAMS oder veranlasst diese Information gemäß Artikel 4. .

Bei Anwendung des vorigen Absatzes teilt ihnen die NADO-DG folgende Elemente mit:

1. Namen und Vornamen des Sportlers,

2. Staatsangehörigkeit des Sportlers,

3. den betreffenden Sport und die betreffende Sportdisziplin,

4. die Angabe, wonach die Dopingkontrolle innerhalb oder außerhalb der Wettkämpfe stattgefunden hat,

5. das Datum der Probenahme,

6. den Typ der Urin- oder Blutprobenahme gegebenenfalls mit der Angabe, dass diese im Rahmen des biologischen Athletenpasses gemäß Artikel 16 §1 Absatz 2 des Dekrets erfolgt ist,

7. das Ergebnis der vom Labor mitgeteilten Untersuchungen.

§6 - Unbeschadet der Einhaltung der Artikel 36 und 37 teilt die NADO-DG dem betreffenden nationalen Spitzensportler bei und infolge der Anwendung des von ihr mittels des biologischen Athletenpasses durchgeführten Dopingkontrollverfahrens folgende Elemente mit:

1. Verweis auf die Ausstellung und die Verwendung des biologischen Athletenpasses gegen ihn,

2. Verweis auf die für die Verwaltung und die Überwachung des biologischen Athletenpasses zuständige Anti-Doping-Organisation,

3. das Datum oder die Daten, an denen das oder die Dopingkontrollverfahren unter Verwendung des biologischen Athletenpasses gegen ihn durchgeführt wurden,

4. das Ergebnis der fraglichen Dopingkontrolle(n).

Bei Anwendung des vorigen Absatzes weist die NADO-DG bei von der Norm abweichendem Ergebnis neben den Elementen gemäß den Nummern 1 bis 4 in der Mitteilung an den betreffenden nationalen Spitzensportler darauf hin sowie auf seine Möglichkeit, Verteidigungsmittel innerhalb von 15 Tagen nach der Mitteilung geltend zu machen und gegebenenfalls eine Anhörung durch die NADO-DG eventuell in Anwesenheit eines Beistands und/oder eines Arztes zu beantragen.

Bei Anwendung des Absatzes 1 weist die NADO-DG bei negativem Ergebnis neben den Elementen gemäß den Nummern 1 bis 4 in der Mitteilung an den betreffenden nationalen Spitzensportlerdarauf hin mit der Angabe, dass ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gegen ihn nicht eröffnet wird.

Bei Anwendung des Absatzes 1 wird das Verfahren gemäß Artikel 36 §3 bei auffälligem Ergebnis entsprechend angewendet.

Bei Anwendung des Absatzes 2 erfolgt eine zweite Mitteilung der NADO-DG an den betreffenden nationalen Spitzensportler:

1. nach Ablauf der Frist von 15 Tagen oder nach Eingang der Verteidigungsmittel und/oder etwaiger Anhörung des betreffenden nationalen Spitzensportler;

2. unter Angabe der Entscheidung, die Akte zu schließen oder sie für die Anwendung des Artikels 24 des Dekrets an die betreffende Sportorganisation zu übermitteln.

**KAPITEL 4 – AUFENTHALTSORT DER SPITZENSPORTLER**

**Art. 38 -** §1 - Nach Rücksprache per E-Mail mit den Sportorganisationen und gegebenenfalls mit den Sportvereinen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die in der höchsten nationalen Division oder Kategorie angesiedelt sind, erstellt die NADO-DG nach Maßgabe des Artikels 3 Nummer 72 und 32 des Dekrets eine Liste der nationalen Spitzensportler, die der Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft angehören.

Diese Liste wird mindestens alle drei Monate nach den Absprachemodalitäten des Absatzes 1 aktualisiert.

Gemäß Artikel I.6.2 der Anlage I des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen arbeiten die Sportorganisationen und deren Sportvereine bestmöglich mit der NADO-DG zusammen:

1. im Rahmen der Absprachen gemäß den zwei vorigen Absätzen

2. indem sie ihr unaufgefordert und unverzüglich per E-Mail gegebenenfalls nach Absprache mit dem betreffenden Spitzensportler mitteilen, dass dieser nunmehr die Kriterien des Artikels 3 Nummer 72 und 32 des Dekrets erfüllt oder sie im Gegenteil nicht mehr erfüllt.

§2 - Die Entscheidung über die Einbeziehung in die Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird dem betreffenden Spitzensportler von der NADO-DG per Einschreiben und gegebenenfalls per E-Mail mitgeteilt.

Außer im Fall des Rechtsbehelfs gemäß Artikel 47 wird die Entscheidung gemäß dem vorigen Absatz 20 Tage nach Mitteilung an den betreffenden Spitzensportler wirksam.

In der Mitteilung der Entscheidung gemäß Absatz 1 sind insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. die Kategorie A, B, C oder D des Spitzensportlers gemäß dem Anhang,

2. der Umfang und die Beschreibung seiner Verpflichtungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes und der TUE gemäß Artikel 23 bzw. 12 des Dekrets,

3. das Datum des Beginns der Verpflichtungen,

4. die zwei Ursachen für das Ende der Verpflichtungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes, und zwar die Beendigung der aktiven Laufbahn oder die Tatsache, dass aus sonstigem Grunde mindestens eines der Kriterien des Artikels 3 Nummer 72 oder 32 des Dekrets nicht mehr erfüllt ist,

5. das bei Beendigung der aktiven Laufbahn anwendbare Verfahren gemäß Artikel 40,

6. die potenziellen Folgen für den betreffenden Spitzensportler bei Verstoß gegen seine Verpflichtungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes und/oder der TUE.

Eine Kopie der Mitteilung der Entscheidung gemäß Absatz 1 wird am selben Tag der Sportorganisation und gegebenenfalls dem Sportverein der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der in der ersten nationalen Liga oder Kategorie angesiedelt ist und bei dem der betreffende Spitzensportler Mitglied ist, zugestellt.

Der Empfang der Mitteilung der Entscheidung gemäß Absatz 1 durch den betreffenden Spitzensportler wird am ersten Werktag nach dem Tag angenommen, an dem das Einschreiben an dem gesetzlichen Wohnsitz oder an der Zustellanschrift des Sportlers vorgelegt wurde, wenn sein Wohnsitz sich in Belgien befindet.

Der Empfang der Mitteilung der Entscheidung gemäß Absatz 1 durch den betreffenden Spitzensportler wird bis zum Beweis des Gegenteils durch den Sportler am dritten Werktag nach dem Tag angenommen, an dem das Einschreiben bei der Post aufgegeben wurde, wenn der gesetzlichen Wohnsitz oder die Zustellanschrift des Sportlers sich außerhalb Belgiens befindet.

§3 - Unbeschadet des Artikels 23 §9 des Dekrets und gemäß Artikel 5.6 des Codes sowie Artikel 4.8.6 des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen stellt die NADO-DG nach Erstellen der Liste gemäß §1 und Mitteilung der Entscheidung an den betreffenden Spitzensportler nach Maßgabe des §2 ihre Liste der Spitzensportler ihrer Zielgruppe der WADA und den anderen, das ADAMS-Programm verwendenden Anti-Doping-Organisationen über ADAMS zur Verfügung oder veranlasst die Zurverfügungstellung gemäß Artikel 4.

Unbeschadet des vorigen Absatzes kann jede andere Anti-Doping-Organisation als Unterzeichnerin des Codes auf schriftlichen und begründeten Antrag von der NADO-DG deren Liste der Spitzensportler der Zielgruppe anfordern.

Bei Anwendung des vorigen Absatzes begründet die NADO-DG rechtlich und faktisch eine etwaige Ablehnung oder gibt dem ihr vorgelegten Antrag statt.

Die Modalitäten der Informationsübermittlung zwischen den belgischen NADOs werden in einem Zusammenarbeitsabkommen zwischen den Gemeinschaften geregelt.

§4 - Die Entscheidung über den Ausschluss aus der Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird dem betreffenden Spitzensportler von der NADO-DG per Post und gegebenenfalls per E-Mail mitgeteilt je nach Fall mit der Angabe einer der Ursachen für das Ende seiner Verpflichtungen gemäß §2 Absatz 3 Nummer 4.

Außer im Fall des Rechtsbehelfs gemäß Artikel 47 wird die Entscheidung gemäß dem vorigen Absatz 20 Tage nach Mitteilung an den betreffenden Spitzensportler wirksam und beendet seine spezifischen Verpflichtungen hinsichtlich der TUE gemäß Artikel 11 Absatz 1 Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe a) und, wenn es sich um einen Spitzensportler der Kategorien A bis C, diejenigen hinsichtlich des Aufenthaltsortes gemäß Artikel 23 des Dekrets und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kapitels.

Eine Kopie der Mitteilung der Entscheidung gemäß Absatz 1 wird am selben Tag der Sportorganisation und gegebenenfalls dem Sportverein der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der in der ersten nationalen Liga oder Kategorie angesiedelt ist und bei dem der betreffende Spitzensportler Mitglied ist, übermittelt.

Die Regelungen zum angenommenen Eingang der Mitteilungen entsprechen denjenigen des §2 Absatz 5 und 6.

§5 - Nach Mitteilung der Entscheidung über den Ausschluss aus der Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft an den betreffenden Spitzensportler nach Maßgabe des §4 informiert die NADO-DG die WADA und die anderen, das ADAMS-Programm verwendenden Anti-Doping-Organisationen hierüber über ADAMS oder veranlasst diese Information gemäß Artikel 4.

§6 - Die Liste der Sportdisziplinen, die den Kategorien A, B, C oder D zugeordnet sind, wird im Anhang aufgeführt. Der Minister kann die Liste nach Maßgabe der mit anderen für die Dopingbekämpfung zuständigen belgischen Behörden abgeschlossenen Zusammenarbeitsabkommen abändern.

**Art. 39 -** §1 - Für die Anwendung des Artikels 23 §1 des Dekrets veröffentlichen die nationalen Spitzensportler der Kategorien A bis C, die zur Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören, quartalsweise auf ADAMS die Informationen über ihren Aufenthaltsort gemäß Artikel 23 §2 bis §4 je nach Fall abhängig von der Kategorie A, B oder C, zu der sie gehören.

Die Informationen über den Aufenthaltsort gemäß dem vorigen Absatz werden spätestens 7 Tage vor Beginn des jeweiligen Quartals, d. h. zu den folgenden Stichtagen veröffentlicht:

1. am 24. Dezember,

2. am 25. März,

3. am 24. Juni,

4. am 24. September.

Unbeschadet des Artikels 23 §2 bis §4 des Dekrets betreffen die Informationen über den Aufenthaltsort nach den vorigen Absätzen je nach Fall und gemäß Artikel I.3 e) des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen die regelmäßigen Aktivitäten sowie die üblichen Zeiten dieser Aktivitäten für die betreffenden Spitzensportler.

Die Informationen über den Aufenthaltsort gemäß dem vorigen Absatz werden über ADAMS und/oder per E-Mail an die NADO-DG gegebenenfalls täglich von dem betreffenden Spitzensportler oder von der von ihm hierfür ordnungsgemäß beauftragten Person in Abhängigkeit von den etwaigen Änderungen seines Sportkalenders oder in Bezug auf seine regelmäßigen Aktivitäten oder auf deren Uhrzeiten aktualisiert.

Gemäß den Artikeln I.3.2, I.3.3 und I.4 des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen liegt der von den Spitzensportlern der Kategorie A mitzuteilende tägliche Zeitraum von 60 Minuten gemäß Artikel 23 §2 Nummer 9 des Dekrets zwischen 5 Uhr und 23 Uhr.

§2 - Für die Anwendung des Artikels 23 §7 des Dekrets stützen sich die Rechte und Pflichten der Spitzensportler hinsichtlich des Aufenthaltsortes unbeschadet des §2 und gemäß Artikel 5.6 des Codes und Artikel 4.8.1 des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen auf folgende Grundsätze:

1. die Informationen über den Aufenthaltsort sind nicht ein Ziel an sich, sondern ein Mittel, um ein Ziel zu erreichen, und zwar die wirksame Durchführung von unangekündigten Dopingkontrollen,

2. die Verhältnismäßigkeit zwischen Art und Umfang der mitgeteilten Informationen in Bezug auf das Ziel gemäß Nummer 1,

3. nach der Mitteilung gemäß Artikel 38 §2 die ausdrückliche Zustimmung des Spitzensportlers zur Übermittlung der Informationen über seinen Aufenthaltsort an die anderen Anti-Doping-Behörden, deren Aufsicht er unterstellt ist, gemäß Artikel I.3.1 c) des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen,

4. die Informationen über den Aufenthaltsort werden streng vertraulich verarbeitet und verwendet, und zwar ausschließlich, um Dopingkontrollverfahren zu planen, zu koordinieren oder durchzuführen, um relevante Informationen für den biologischen Athletenpass oder andere Untersuchungsergebnisse bereitzustellen, um zu einer Ermittlung im Zusammenhang mit einem etwaigen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen oder zu einem Verfahren wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen beizutragen,

5. gemäß dem Internationalen Standard zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen werden die Informationen über den Aufenthaltsort vernichtet, sobald sie nicht mehr für die Zwecke der Nummer 4 gebraucht werden,

6. die maximale Dauer der Aufbewahrung dieser Informationen über den Aufenthaltsort ist diejenige gemäß Anlage A des Internationalen Standards zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen. Unbeschadet des Absatzes 1 führt die Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß §1 Absätze 1 bis 4 durch einen Spitzensportler der Kategorie A bis C gemäß Artikel I.3.5 des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen zur Anwendung des Verfahrens der Feststellung eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes gemäß Artikel 42.

Unbeschadet des vorigen Absatzes führt die Tatsache, dass ein Spitzensportler der Kategorie A nicht anwesend ist, um sich einer Dopingkontrolle in dem Zeitraum von 60 Minuten gemäß §1 Absatz 5 zu unterziehen, gemäß Artikel I.1.1 b), I.3.4, I.3.5, I.5.2 der Anlage I des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen entsprechend zur Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 25 §8 von der Mitteilung an den betreffenden Spitzensportler abgesehen.

Bei Anwendung und unbeschadet des vorigen Absatzes bleibt der Kontrollarzt gemäß Artikel I.4.3 c) der Anlage I des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen bis zum Ablauf des Zeitraums von 60 Minuten an dem Ort und an der Stelle, die auf dem Auftragsblatt angegeben sind.

**Art. 40 -** Der nationale Spitzensportler der Kategorie A bis D, der zur Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehört und der seine aktive Laufbahn beenden möchte, setzt die NADO-DG davon per Einschreiben und gegebenenfalls per E-Mail in Kenntnis unter Angabe des für die Beendigung der Laufbahn in Erwägung gezogenen Datums.

Infolge der Anwendung des vorigen Absatzes teilt die NADO-DG die Entscheidung über den Ausschluss aus der Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach Maßgabe des Artikels 38 §4 mit.

**Art. 41 -** Der ehemalige nationale Spitzensportler der Kategorie A bis D, der gemäß Artikel 40 seine Laufbahn beendet hat, der aber wieder an nationalen und/oder internationalen Veranstaltungen teilnehmen möchte, darf an keinem Wettkampf teilnehmen, ohne zuvor die NADO-DG, die WADA und seinen internationalen Sportfachverband innerhalb von sechs Monaten vor dem beabsichtigen Wettkampf per E-Mail oder per Post benachrichtigt zu haben, außer wenn die WADA aus Billigkeitsgründen die Verkürzung dieser Frist zulässt.

Wenn ein ehemaliger Spitzensportler gemäß dem vorigen Absatz seine Laufbahn während einer Sperrdauer infolge einer rechtskräftigen Disziplinarentscheidung beendet, mit der ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung/Anti-Doping-Bestimmungen gegen ihn festgestellt wird, darf er an keiner nationalen und/oder internationalen Veranstaltung teilnehmen, ohne die NADO-DG und seinen internationalen Sportfachverband innerhalb von sechs Monaten vor dem beabsichtigen Wettkampf oder in einer Frist, die der restlichen Sperrdauer am Tag der Beendigung der Laufbahn entspricht, wenn diese Dauer höher als 6 Monate war, per E-Mail oder per Post benachrichtigt zu haben.

Vom Zeitpunkt der Benachrichtigung per Post oder per E-Mail an kann die NADO-DG den ehemaligen Spitzensportler gemäß Absatz 1 oder 2 Dopingkontrollen außerhalb der Wettkämpfe unterziehen.

Nach der Warnung gemäß dem vorigen Absatz teilt die NADO-DG ferner dem betreffenden ehemaligen Spitzensportler der Kategorien A bis C entsprechend nach Maßgabe des Artikels 38 §2 die Wiederaufnahme seiner Verpflichtungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes entsprechend der Kategorie mit, der er zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung seiner Laufbahn zugeordnet war.

**Art. 42 -** Die NADO-DG stellt eine Verstoßfeststellung per Einschreiben mit eventueller Kopie per E-Mail jedem nationalen, zu ihrer Zielgruppe gehörenden Spitzensportler der Kategorie A bis C zu:

1. der seinen Verpflichtungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes gemäß Artikel 23 des Dekrets und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kapitels nicht nachkommt,

2. der eine Dopingkontrolle wie vom Kontrollarzt in dem Formular für gescheiterten Versuch gemäß den Anforderungen des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen, dessen Muster von der NADO-DG festgelegt wird, versäumt.

Die Mitteilung gemäß dem vorigen Absatz führt mindestens folgende Elemente auf:

1. sie enthält eine Kurzbeschreibung der für die Feststellung des Verstoßes berücksichtigten Tatbestände,

2. sie fordert den betreffenden Spitzensportler auf, seinen Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen,

3. abhängig von der Kategorie A, B oder C, der er zugeordnet ist, verweist sie auf die potenzielle(n) Folge(n), denen er sich bei einem erneuten Verstoß/bei erneuten Verstößen gemäß dem Dekret aussetzt,

4. sie weist auf das Recht des betreffenden Spitzensportlers hin, den Verstoß gemäß Artikel 23 §8 Absätze 2 bis 4 des Dekrets nach Maßgabe des Artikels 47 zu bestreiten.

Außer im Fall des Rechtsbehelfs gemäß Artikel 47 wird die Entscheidung über eine Verstoßfeststellung gemäß Absatz 1 20 Tage nach Mitteilung an den betreffenden Spitzensportler wirksam.

**Art. 43 -** Bei einem nationalen Spitzensportler der Kategorie B, der der Zielgruppe der der Deutschsprachigen Gemeinschaft angehört, führt eine Kombination von drei versäumten Dopingkontrollen und/oder Verstößen gegen die Verpflichtungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes gemäß Artikel 23 §3 des Dekrets und nach Maßgabe des Artikels 39 in einem Zeitraum von zwölf Monaten ab dem ersten Verstoß zu seiner Rückstufung als nationalem Spitzensportler der Kategorie A für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Mitteilung der NADO-DG per Einschreiben mit eventueller Kopie per E-Mail.

Im Fall eines erneuten Verstoßes gegen die Verpflichtungen gemäß dem vorigen Absatz durch den betreffenden Spitzensportler während des Zeitraums von 6 Monaten wird die Rückstufung als nationaler Spitzensportler der Kategorie A um 18 Monate ab Datum des letzten Verstoßes nach Mitteilung der NADO-DG per Einschreiben mit eventueller Kopie per E-Mail verlängert.

Außer im Fall des Rechtsbehelfs gemäß Artikel 47 wird die Entscheidung gemäß einem der zwei vorigen Absätze 20 Tage nach Mitteilung an den betreffenden Spitzensportler wirksam und führt zu seiner Unterwerfung unter die Verpflichtungen der entsprechenden Kategorie.

**Art. 44 -** Bei einem nationalen Spitzensportler der Kategorie C, der der Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft angehört, führt eine Kombination von drei versäumten Dopingkontrollen und/oder Verstößen gegen die Verpflichtungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes gemäß Artikel 23 §4 des Dekrets und nach Maßgabe des Artikels 39 in einem Zeitraum von zwölf Monaten ab dem ersten Verstoß außer bei Anwendung des Absatzes 3 zu seiner Rückstufung als nationalem Spitzensportler der Kategorie B für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Mitteilung der NADO-DG per Einschreiben mit eventueller Kopie per E-Mail.

Im Fall eines erneuten Verstoßes gegen die Verpflichtungen gemäß dem vorigen Absatz durch den betreffenden Spitzensportlers während des Zeitraums von 6 Monaten wird die Rückstufung als nationaler Spitzensportler der Kategorie B um 18 Monate ab Datum des letzten Verstoßes nach Mitteilung der NADO-DG per Einschreiben mit eventueller Kopie per E-Mail verlängert.

Wenn der nationale Spitzensportler der Kategorie C nach einer der drei ihm zugestellten Mitteilungen keine Erklärung oder Begründung angeführt hat, wird er gemäß Artikel 42 als nationaler Spitzensportler der Kategorie A für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Mitteilung der NADO-DG per Einschreiben mit eventueller Kopie per E-Mail zurückgestuft.

Im Fall eines erneuten Verstoßes gegen die Verpflichtungen der jeweiligen Kategorie durch den betreffenden Spitzensportler während des Zeitraums von 6 Monaten gemäß dem vorigen Absatz wird die Rückstufung als nationaler Spitzensportler der Kategorie A um 18 Monate ab Datum des letzten Verstoßes nach Mitteilung der NADO-DG per Einschreiben mit eventueller Kopie per E-Mail verlängert.

Außer im Fall des Rechtsbehelfs gemäß Artikel 47 wird die Entscheidung gemäß einem der vier vorigen Absätze 20 Tage nach Mitteilung an den betreffenden Spitzensportler wirksam und führt zu seiner Unterwerfung unter die Verpflichtungen der entsprechenden Kategorie.

**Art. 45 -** Gemäß Artikel 23 §5 Absatz 3 des Dekrets teilt die NADO-DG, wenn gegen einen nationalen Spitzensportler der Kategorien B bis D aus der Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung des Artikels 24 des Dekrets eine Sperre verhängt wird, ihm per Einschreiben mit eventueller Kopie per E-Mail seine Rückstufung als nationalem Spitzensportler der Kategorie A bis zum Ablauf der verhängten Sperrdauer mit.

Im Fall eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen der jeweiligen Kategorie durch den betreffenden Spitzensportler während des Sperrdauer gemäß dem vorigen Absatz wird die Rückstufung als nationaler Spitzensportler der Kategorie A um 18 Monate ab Datum des letzten Verstoßes nach Mitteilung der NADO-DG per Einschreiben mit eventueller Kopie per E-Mail verlängert.

Außer im Fall des Rechtsbehelfs gemäß Artikel 47 wird die Entscheidung gemäß einem der zwei vorigen Absätze 20 Tage nach Mitteilung an den betreffenden Spitzensportler wirksam und führt zu seiner Unterwerfung unter die Verpflichtungen der entsprechenden Kategorie.

**Art. 46 -** Gemäß Artikel 23 §5 Absatz 3 des Dekrets teilt die NADO-DG, wenn ein nationaler Spitzensportler der Kategorien B, C oder D aus der Zielgruppe der der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine plötzliche und beträchtliche Verbesserung seiner Leistungen oder ernsthafte Dopingindizien aufweist, ihm per Einschreiben mit eventueller Kopie per E-Mail seine Rückstufung als nationalem Spitzensportler der Kategorie A für einen Zeitraum von 6 Monaten mit.

Im Fall eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen der jeweiligen Kategorie durch den betreffenden Spitzensportler während des Zeitraums von 6 Monaten gemäß dem vorigen Absatz wird die Rückstufung als nationaler Spitzensportler der Kategorie A um 18 Monate ab Datum des letzten Verstoßes nach Mitteilung der NADO-DG per Einschreiben mit eventueller Kopie per E-Mail verlängert.

Außer im Fall des Rechtsbehelfs gemäß Artikel 47 wird die Entscheidung gemäß einem der zwei vorigen Absätze 20 Tage nach Mitteilung an den betreffenden Spitzensportler wirksam und führt zu seiner Unterwerfung unter die Verpflichtungen der entsprechenden Kategorie.

**Art. 47 -** Unbeschadet und gemäß dem Artikel 23 §8 Absätze 2 bis 4 des Dekrets kann der nationale Spitzensportler einer beliebigen Kategorie aus der Zielgruppe der Deutschsprachigen beim Minister einen Rechtsbehelf gegen eine in Anwendung dieses Kapitels erlassene Entscheidung einlegen und die administrative Überprüfung dieser Entscheidung beantragen.

Der Rechtsbehelf gemäß dem vorigen Absatz wird per Einschreiben bei der NADO-DG eingelegt und enthält folgende Angaben:

1. die angefochtene behördliche Entscheidung und die Angabe der Beantragung der administrativen Überprüfung dieser Entscheidung,

2. die sachlichen und rechtlichen vorgetragenen Erläuterungen und gegebenenfalls Begründungen,

3. den etwaigen Antrag auf Anhörung durch die NADO-DG gegebenenfalls in Anwesenheit eines Beistands oder einer beliebigen, von dem betreffenden Spitzensportler ausgewählten Person.

Die NADO-DG übermittelt ihre mit sachlichen und rechtlichen Gründen versehene Stellungnahme dem Minister, der entscheidet, ob er die angefochtene behördliche Entscheidung bestätigt oder überprüft.

Wenn der betreffende Spitzensportler keine Anhörung gemäß Absatz 2 Nummer 3 beantragt hat, wird ihm die Entscheidung des Ministers per Einschreiben spätestens 14 Tage nach Eingang des eingelegten Rechtsbehelfs nach Maßgabe der Unterabsätze 1 bis 3 zugestellt.

Wenn der betreffende Spitzensportler eine Anhörung gemäß Absatz 2 Nummer 3 beantragt hat, wird ihm die Entscheidung des Ministers per Einschreiben nach Eingang der Stellungnahme der NADO-DG gemäß Absatz 3 spätestens 14 Tage nach der Anhörung zugestellt.

Wenn die Entscheidung des Ministers nicht in der Frist gemäß einem der zwei vorigen Absätze mitgeteilt wird, gilt die angefochtene Entscheidung je nach Fall als administrativ überprüft, und es kann kein Verstoß gegen die Verpflichtungen aus diesem Kapitel gegen den betreffenden Spitzensportler festgestellt werden.

**Art. 48 -** Die Deutschsprachige Gemeinschaft übermittelt die Informationen über die in Anwendung dieses Kapitels erlassenen administrativen Entscheidungen nach Maßgabe und in Anwendung des Artikels 23 §10 des Dekrets per E-Mail und über die ADAMS-Software oder veranlasst deren Übermittlung gemäß Artikel 4..

Die Modalitäten der Informationsübermittlung zwischen den belgischen NADOs werden in einem Zusammenarbeitsabkommen zwischen den Gemeinschaften geregelt.

**KAPITEL 5 – ÜBERWACHUNG DER DOPINGKONTROLLEN UND BESTIMMMTER ELEMENTE DER DISZIPLINARVERFAHREN**

**Art. 49 -** Das gemäß den Bestimmungen der Abschnitte 5 bis 8 des Kapitels 3 durchgeführte individuelle Dopingkontrollverfahren ist Gegenstand einer Verwaltungsakte mit den Elemente gemäß Artikel 36 Absatz 2 Nummer 3 Buchstaben a) bis f) oder a) bis i) im Falle eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses.

Der kontrollierte Sportler oder im Falle seiner Minderjährigkeit oder Rechtsunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter kann unabhängig vom Ergebnis der Untersuchung seiner Proben von der NADO-DG per Post oder per E-Mail eine Kopie der Akte anfordern.

Die NADO-DG übermittelt die Akte dem Sportler oder im Falle seiner Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter innerhalb von 30 Tagen ab Antrag gemäß dem vorigen Absatz.

**Art. 50 -** Gemäß und für die Anwendung des Artikels 24 des Dekrets übermittelt die NADO-DG im Falle eines definitiv von der Norm abweichenden Analyseergebnisses unbeschadet des Artikels 37 §5 per E-Mail oder per Post die Verwaltungsakte gemäß Artikel 36 §2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstaben a) bis i) an die Sportorganisation, bei der der Sportler Mitglied ist.

Die Übermittlung der Akte gemäß dem vorigen Absatz erfolgt:

1. entweder innerhalb von drei Werktagen ab Eingang des von der Norm abweichenden Berichts über die Analyse der angeforderten B-Probe,

2. oder am Tag nach Ablauf der Frist von fünf Werktagen gemäß Artikel 37 §1 Absatz 1, wenn der Sportler keine Analyse der B-Probe beantragt hat.

**Art. 51 -** Gemäß und für die Anwendung des Artikels 24 des Dekrets übermittelt die NADO-DG unbeschadet der etwaigen Anwendung des Artikels 32 Absatz 1 Nummer 19 bei jedem etwaigen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen mit Ausnahme derjenigen gemäß Artikel 8 Nummern 1 und 2 des Dekrets per E-Mail oder per Post an die Sportorganisation, bei der der Sportler oder sein Sportlerbetreuer Mitglied sind, eine Verwaltungsakte mit den folgenden Angaben:

1. Namen und Vornamen des Sportlers,

2. die Sportdisziplin und den ausgeübten Sport,

3. eine Kurzbeschreibung der Tatbestände, die zur Eröffnung einer Akte geführt haben,

4. der behauptete Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung und die anwendbare Erlassbestimmung,

5. die gesammelten Beweismittel mit etwaiger Angabe der Eröffnung einer Ermittlung und deren Ergebnisse,

6. eine sachliche und rechtliche Begründung der Entscheidung über die Übermittlung der Akte an die betreffende Sportorganisation.

**Art. 52 -** Der Minister kann das Muster für eine Verfahrensordnung gemäß Artikel 24 §2 des Dekrets verabschieden.

**Art. 53 -** Die von der NADO-DG in Anwendung der Artikel 50 oder 51 je nach Fall angerufene Sportorganisation teilt dem Sportler, seinem Sportlerbetreuer, der NADO-DG und der betreffenden internationalen Sportorganisation die erlassene Disziplinarentscheidung per E-Mail und per Einschreiben spätestens innerhalb von 7 Tagen ab Verkündung mit.

Innerhalb von 5 Werktagen ab Mitteilung gemäß dem vorigen Absatz übermittelt die NADO-DG den anderen deutschsprachigen Sportorganisationen einen Auszug aus der erlassenen Entscheidung mit Angabe der Verkündung, der Begründung, des Namens und des Vornamens sowie der Kontaktdaten des Sportlers, der ausgeübten Sportdisziplin und der verhängte Sperrdauer.

Für die Anwendung des Artikels 24 §3 des Dekrets bestellen die Sportorganisationen aus ihrer Mitte zwei für die Bekämpfung des Dopings im Sport zuständige Vertreter.

Ebenfalls innerhalb von fünf Tagen übermittelt die NADO-DG - oder veranlasst gegebenenfalls die Übermittlung gemäß Artikel 4 - den anderen zuständigen belgischen Behörden für Dopingbekämpfung und der WADA die Angaben gemäß Absatz 2 per E-Mail und gegebenenfalls über ADAMS.

**Art. 54 -** Der Minister erkennt nach Maßgabe des Artikels 30 Absatz 2 des Dekrets jede Disziplinarentscheidung an, die von einem Nichtunterzeichner des Codes im Zusammenhang mit Doping erlassen wurde.

**KAPITEL 6 – VERWALTUNGSVERFAHREN UND ADMINISTRATIVE GELDBUSSEN**

**Art. 55 -** Alle Tatbestände, von denen die NADO-DG in Kenntnis gesetzt wird, die einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dem Dekret oder aus diesem Erlass begründen können und die von einer Sportorganisation oder einem Veranstalter begangen werden, führen zur Eröffnung eines gegen sie gerichteten Verwaltungsverfahrens.

Bei Anwendung des vorigen Absatzes teilt die NADO-DG der Sportorganisation oder dem betreffenden Veranstalter folgende Angaben per Einschreiben mit:

1. die Beschreibung der für die Eröffnung des Verwaltungsverfahrens berücksichtigten Tatbestände,

2. die Angabe der Erlass- und Verordnungsbestimmung, gegen die verstoßen wurde,

3. den vorgeworfenen Verstoß und die sachliche und rechtliche Begründung,

4. die Angabe der Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung Akteneinsicht zu beantragen, eine schriftliche Stellungnahme zu formulieren und/oder eine Anhörung durch die NADO-DG zu beantragen.

Wenn die Sportorganisation oder der betreffende Veranstalter in Ausübung ihres Rechts gemäß Absatz 2 Nummer 4 eine Anhörung durch die NADO-DG beantragt haben, werden sie von ihr per Einschreiben geladen.

In der Ladung gemäß dem vorigen Absatz ist anzugeben, dass die Sportorganisation oder der Veranstalter sich durch einen Beistand unterstützen oder vertreten lassen dürfen.

Bei der Anhörung gemäß Absatz 2 Nummer 4 kann die NADO-DG ebenfalls alle Personen anhören, die sachdienlich zur Bearbeitung der Akte beitragen können.

Nach Ablauf der Frist von 30 Tagen gemäß Absatz 2 Nummer 4 oder innerhalb von 15 Tagen nach der gegebenenfalls von der Sportorganisation oder vom betreffenden Veranstalter beantragten Anhörung übergibt die NADO-DG eine sachlich und rechtlich begründete Stellungnahme dem Minister, der gegebenenfalls über die Feststellung eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dem Dekret oder diesem Erlass entscheidet.

Der Minister teilt der Sportorganisation oder dem betreffenden Veranstalter seine Entscheidung per Einschreiben spätestens 60 Tage nach der ursprünglichen Mitteilung gemäß Absatz 2 mit.

In Ermangelung einer Mitteilung der Entscheidung des Ministers innerhalb der Frist gemäß dem vorigen Absatz gilt das Verwaltungsverfahren als abgeschlossen, und es kann keine Geldbuße mehr gegen die Sportorganisation oder den betreffenden Veranstalter wegen des ihnen ursprünglich vorgeworfenen Verstoßes verhängt werden.

Nach Abschluss des Verfahrens gemäß den Absätzen 1 bis 7 verhängt der Minister unbeschadet der etwaigen Anwendung des Artikels 50 des Sportdekrets vom 19. April 2004, wenn er beschlossen hat, einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dem Dekret oder aus diesem Erlass festzustellen, eine Geldbuße in Höhe von 1.000 bis 10.000 Euro gegen die Sportorganisation oder dem betreffenden Veranstalter je nach Schwere des festgestellten Verstoßes.

Für die Bewertung der Schwere des festgestellten Verstoßes werden vom Minister folgende Kriterien berücksichtigt:

1. die etwaige Vergangenheit der Sportorganisation oder des betreffenden Veranstalters in Bezug auf Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dem Dekret oder aus diesem Erlass,

2. die Art des festgestellten Verstoßes,

3. die Dauer des festgestellten Verstoßes,

4. die etwaigen Rechtfertigungen, welche die Sportorganisation oder der betreffende Verwalter während des Verwaltungsverfahrens vortragen.

Mit Ausnahme der Höhe der Geldbußen ist das Verfahren gemäß den vorigen Absätzen auch im Falle einer etwaigen Wiederholung durch die Sportorganisation oder den betreffenden Veranstalter anwendbar.

Außer bei Rechtfertigung der Sportorganisation oder des betreffenden Veranstalters während des Verfahrens gemäß den vorigen Absätzen beträgt die Geldbuße wegen eines ersten festgestellten Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Artikel 27 §3 des Dekrets 10.000 Euro.

**Art. 56 -** Für die Anwendung des Artikels 27 §1 Absatz 1 des Dekrets erfolgt die Mitteilung an den nationalen Spitzensportler der Kategorie A nach Maßgabe des Artikels 42.

Um die Verhängung der Geldbuße in Höhe von 250 Euro zu vermeiden, muss der nationale Spitzensportler der Kategorie A einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 einlegen, um die administrative Überprüfung der angefochtenen Entscheidung zu beantragen.

Wenn die Entscheidung über die Feststellung des zweiten Verstoßes vom Minister überprüft wird oder infolge der Anwendung des vorigen Absatzes als administrativ überprüft gilt, wird keine Geldbuße gegen den betreffenden nationalen Spitzensportler der Kategorie A verhängt.

Wenn die Entscheidung über die Feststellung des zweiten Verstoßes infolge der Anwendung des vorigen Absatzes vom Minister bestätigt wird, wird die Geldbuße in Höhe von 250 Euro gegen den betreffenden nationalen Spitzensportler der Kategorie A verhängt, und sie wird ihm je nach Fall gemäß Artikel 47 Absatz 4 oder 5 mitgeteilt.

**Art. 57 -** Für die Anwendung des Artikels 27 §4 des Dekrets sind folgende Modalitäten der Vollstreckung der Geldbußen anwendbar.

Die NADO-DG ist mit der Vollstreckung der in Anwendung der Bestimmungen des Dekrets und dieses Kapitels verhängten Geldbußen gegebenenfalls per Zwangsbefehl beauftragt, den sie zu erlassen ermächtigt ist.

Sie kann innerhalb der Behörde einen oder mehrere Bevollmächtigte für die Durchführung dieser Vollstreckung bestellen.

Nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Ministers über die Verhängung einer Geldbuße und vor Anordnung der Zwangsmaßnahme stellt die NADO-DG dem Schuldner der Geldbuße per Einschreiben eine Aufforderung zur Zahlung der Geldbuße innerhalb von zwei Monaten ab Datum der Aufforderung zu.

In der Aufforderung gemäß dem vorigen Absatz sind das Aktenzeichen der Ministerentscheidung, die Höhe der verhängten Geldbuße sowie die Kontonummer für die Überweisung der Geldbuße erneut anzugeben.

Bei Nichtzahlung der Geldbuße innerhalb der Frist gemäß Absatz 4 erlässt der Anweisungsbefugte einen Zwangsbefehl am Tag nach Ablauf des zweiten Monates nach Fälligkeitsdatum.

Der Anweisungsbefugte erlässt jedoch keinen Zwangsbefehl im Fall eines Rechtsbehelfs beim Staatsrat gegen die Ministerentscheidung über die Verhängung einer Geldbuße.

Bei Anwendung des vorigen Absatzes erlässt der Anweisungsbefugte den Zwangsbefehl innerhalb von 3 Monaten ab Eingang des Urteils des Staatsrats.

Der Zwangsbefehl ist innerhalb von acht Tagen nach dessen Zustellung an den Schuldner der Geldbuße vollstreckbar.

Er wird vom Gerichtsvollzieher gemäß Gerichtsgesetzbuch vollstreckt.

Die Vollstreckung des Zwangsbefehls kann nur durch einen begründeten Einspruch mit Ladung ausgesetzt werden.

Dieser Einspruch ist fristgerecht und förmlich bei der Regierung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zwangsbefehls zu erheben.

Mit der Klage wird das Gericht befasst, in dessen Gerichtsbezirk sich der Hauptwohnsitz oder Gesellschaftssitz des Schuldners befindet.

**KAPITEL 7 – DAUER DER AUFBEWAHRUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN**

**Art. 58 -** Die Dauer der Aufbewahrung der in Anwendung des Dekrets und dieses Erlasses verwendeten und verarbeiteten Daten entspricht je nach Art der betreffenden Daten derjenigen gemäß der Anlage A des internationalen Standards zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen.

**KAPITEL 8 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 59 -** Unbeschadet des Artikels 24 des Dekrets und des Artikels 64 bleiben die zum Zeitpunkt der Ausführung des festgestellten Tatbestands anwendbaren Disziplinarstrafen anwendbar auf jeden Tatbestand, der von der NADO-DG vor Inkrafttreten dieses Erlasses festgestellt und zur Stützung sowie im Rahmen eines Disziplinarverfahrens wegen etwaiger Feststellung eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen berücksichtigt wurde.

**Art. 60 -** Unbeschadet des Artikels 24 des Dekrets und ungeachtet des Artikels 59 sind die Disziplinarstrafen gemäß Artikel 10.7 des Codes bei mehrfachen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen sofort anwendbar.

**Art. 61 -** Gemäß Artikel 24 §1 Absatz 2 Nummer 12 des Dekrets und ungeachtet des Artikels 59 ist die Verjährungsfrist von 10 Jahren sofort anwendbar für die etwaige Anwendung des Artikels 10.7 des Codes bezüglich der mehrfachen Verstöße.

**Art. 62 -** Unbeschadet des Artikels 27 des Dekrets und des Artikels 64 bleiben die zum Zeitpunkt der Ausführung des festgestellten Tatbestands anwendbaren Verwaltungsstrafen anwendbar auf jeden Tatbestand, der von der NADO-DG vor Inkrafttreten dieses Erlasses festgestellt und zur Stützung sowie im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens berücksichtigt wurde.

**Art. 63 -** Gemäß Artikel I.1.4 des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen wird für die Anwendung der Artikel 8 Nummer 4, 23 §5, 27 §1 Absatz 1 des Dekrets und der Bestimmungen des Kapitels 4 jede versäumte Dopingkontrolle oder jeder Verstoß gegen die Verpflichtungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes vor dem 1. Januar 2015 12 Monate nach von der NADO-DG festgestelltem Eintritt gelöscht.

**Art. 64 -** Der vorliegende Erlass tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft, mit Ausnahme des Artikels 38 §6, der am 15. September 2016 in Kraft tritt.

**Art. 65 -** Der für Sport zuständige Minister ist mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt..

Eupen, den …

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident

O. PAASCH

Die Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus

I. WEYKMANS

**Anhang zum Erlass der Regierung vom [Datum] zur Ausführung des Dekrets vom 22. Februar 2016 zur Bekämpfung des Dopings im Sport**

**Liste der den Kategorien A, B, C und D entsprechenden Sportdisziplinen**

(Bei den olympischen Sportarten sind lediglich die olympischen Disziplinen betroffen - außer Triathlon)

(Bei den Sportarten der Weltmeisterschaften sind lediglich die Disziplinen betroffen, die dabei ausgeübt werden - außer Duathlon)

**KATEGORIE A**

Leichtathletik - Langstreckenlauf (3.000 m und mehr)

Triathlon

Duathlon

Cyclo-Cross - Radsport

Bahnradrennen

Mountainbike - Radsport

Straßenradrennen

**KATEGORIE B**

Leichtathletik - alle außer Langstrecken (ab 3.000 m)

Boxen

Gewichtheben

Judo

Wassersport – Schwimmen

Bodybuilding (IFBB)

Powerlifting

**KATEGORIE C**

Basketball

Hockey

Fußball

Volleyball

**KATEGORIE D**

Diese Kategorie umfasst alle Disziplinen, die nicht von den Kategorien A, B oder C abgedeckt sind.

Gesehen, um dem Erlass der Regierung vom [Datum] zur Ausführung des Dekrets vom 22. Februar 2016 zur Bekämpfung des Dopings im Sport beigefügt zu werden.

Eupen, den …

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident

O. PAASCH

Die Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus

I. WEYKMANS